

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 4. MAI 1992

Nr. 18

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 27. 6. 1989 und 21. 3. 1991.	1062	Personalnachrichten	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.	1062			im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.	1067
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		Hessisches Ministerium der Finanzen		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.	1067
Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu den einbürgerungsrechtlichen Vorschriften im Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts.	1062	Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle Hessen; hier: Änderung des Aufgabenkatalogs.	1066	Die Regierungspräsidien	
Ausländerrecht; hier: Anordnungen nach §§ 32, 45, und 54 AuslG für Staatsangehörige aus Staaten des ehemaligen Ostblocks, für abgelehnte Vertriebenenbewerber und für Vertriebenenbewerber zur Durchführung des Verfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz.	1062	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		DARMSTADT	
		Zuständigkeiten zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes.	1066	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ochsenemäl bei Rinderbügen“ vom 25. 3. 1992.	1067
		Sanierung von mit „Kieselrot“ kontaminierten Flächen; hier: Entsorgung belasteten Materials in die Untertagedeponie Herfa-Neurode.	1066	Buchbesprechungen	1070
				Öffentlicher Anzeiger	1073
				Öffentliche Ausschreibungen	1081
				Stellenausschreibungen	1082

367

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Harro Karl Hermann Wilhelm Dicks, Operndirektor a. D., Darmstadt

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Prof. Dr. Ferdinand Maier, Frankfurt am Main
Dipl.-Ing. Günter Wolpers, Techn. Fernmeldeoberamtsrat, Wiesbaden

Verdienstkreuz am Bande:

Dr. jur. Hans-Joachim Borst, Rechtsanwalt, Mörfelden-Walldorf
Prof. Dr. phil. Hans-Ulrich Engelmann, Darmstadt
Gerd Otto Graf, Solms
Otto Guthmann, Rüsselsheim
Richard Huber, Ltd. Polizeidirektor, Seeheim-Jugenheim
Erwin Ihrig, Hesseneck
Josef Klofft, Kelkheim (Taunus)
Johann Neff, Erbach
Berta Elisabeth Pirsich, Sinn
Herbert Pflüger, Zierenberg
Georgi Reitzel, Groß-Zimmern

Ernst Rogler, Zierenberg
Rudi Roth, Haiger
Arnold Schmidt, Wettenberg
Paul Schönfeld, Bürgermeister, Karben
Christian Stiegel, Direktor an einer Gesamtschule, Immenhausen
Aloys Josef Weigand, Freigericht
Josef Zenker, Butzbach

Verdienstmedaille:

Rose-Marie Bartuzat, Marburg
Annemarie Fiedler, Niestetal
Monika Graulich, Dipl.-Bibliothekarin, Gießen
Irmgard Maria Hegwer, Wiesbaden
Otto Henning, Lehrer a. D., Liederbach
Adolf Schütten, Hainburg
Robert Adam Spitzlay, Selters (Taunus)
Hanns-Jürgen Stein, Modautal
Leonhard Stockum, Höchst
Bernhard Westerberger, Hofheim am Taunus
Karl Wick, Haiger
Karl Wiederich, Wabern
Heinrich Wrobel, Polizeihauptmeister a. D., Kassel

Wiesbaden, 14. April 1992

Der Hessische Ministerpräsident

P 131 14 a 02/01

StAnz. 18/1992 S. 1062

368

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu den einbürgerungsrechtlichen Vorschriften im Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Bezug: Erlaß vom 14. November 1990 (StAnz. S. 2517)

Die vorläufigen Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muß der Bewerber im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, der ein Aufenthaltsrecht nicht nur für einen seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltzweck gewährt. Der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsgestattung genügen daher nicht für eine Einbürgerung; eine Aufenthaltsbefugnis genügt nur dann, wenn sie

- nach § 100 AuslG gewährt,
- auf Grund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer zugesagt (§ 32 AuslG) oder
- für Familienangehörige dieser Personengruppen nach § 31 AuslG erteilt worden ist.“

2. In Nr. 7.2 Satz 2 wird der Halbsatz „während der andere Elternteil sich mit weiteren Kindern im Ausland aufhält,“ ersatzlos gestrichen.

Wiesbaden, 6. April 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

II A 1 — 1 c 04

— Gült.-Verz. 301 —

StAnz. 18/1992 S. 1062

369

Ausländerrecht:

hier: Anordnungen nach §§ 32, 45 und 54 AuslG für Staatsangehörige aus Staaten des ehemaligen Ostblocks, für abgelehnte Vertriebenenbewerber und für Vertriebenenbewerber zur Durchführung des Verfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz

Bezug: Erlaß des MdI vom 14. Februar 1992 (StAnz. S. 968)

Zu der o. a. Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, daß der Text von Nr. 2.3 nach der eingeschobenen Anlage „Ansprechpartner der Ausländerbehörden ...“ auf S. 970 fortgesetzt ist.

Die Redaktion

— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 18/1992 S. 1062

370

Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 27. Juni 1989 und 21. März 1991

Auf Grund des § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) wird die folgende Studienordnung aufgestellt:

§ 1

Studienablauf

- (1) Das Studium gliedert sich in Fachstudien (Grund- und Hauptstudium) und in berufspraktische Studienzeiten (Praktika).
- (2) Die Fachstudien beginnen im Februar/März und August/September eines jeden Jahres; Beginn und Ende werden vom Fachbereichsrat vorgeschlagen und durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 2

Studienpläne

- (1) Die Ausbildungsinhalte der Fachstudien ergeben sich aus den Studienplänen für die einzelnen Studienfächer (Anlage 1).*)
- (2) Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten ergeben sich aus den Studienplänen für die einzelnen Ausbildungsstationen (Anlage 2).*)

*) Hier nicht veröffentlicht. Die Anlagen 1 und 2 liegen bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden — Fachbereich Polizei —, Schönbergstraße 100, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, zur Einsicht für die Studierenden und die Lehrkräfte aus.

§ 3

Laufbahnspezifische Studieninhalte

Studierende der Schutz- und Kriminalpolizei werden während der Fachstudien grundsätzlich gemeinsam ausgebildet, soweit nicht der Fächergliederungsplan (Anlage 3) in den Fächern Kriminalistik, Kriminologie, Verkehrslehre und Verkehrsrecht differenziert.

§ 4

Pflicht- und Wahlpflichtfächer

(1) Im Grundstudium sind die Lehrveranstaltungen in den Studienfächern aller Fächergruppen für die Studierenden verbindlich (Pflichtfächer).

(2) Im Hauptstudium kann der Studierende zwischen folgenden Studienfächern wählen (Wahlpflichtfächer):

1. Politikwissenschaft oder Soziologie,
2. Psychologie oder Pädagogik,
3. Grundzüge der Statistik, Planungs- und Entscheidungstechniken, Haushalts- und Rechnungswesen, oder Informationstechnik oder Wirtschaftslehre oder Englisch.

(3) Die Wahlpflichtfächer werden während des Grundstudiums II innerhalb einer vom Fachbereichsrat festgesetzten Frist und im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten gewählt.

(4) Studierende, die innerhalb der festgesetzten Frist keine Wahl getroffen haben, werden durch den Fachbereich den Wahlpflichtkursen zugestellt.

§ 5

Zusätzliche Lehrveranstaltungen

Der Fachbereichsrat kann das Angebot von zusätzlichen Lehrveranstaltungen beschließen. Eine Teilnahmepflicht für die Studierenden besteht nicht.

§ 6

Mindestbeteiligungszahlen

Für die Durchführung von einzelnen Wahlpflichtfächern und zusätzlichen Lehrveranstaltungen setzt der Fachbereichsrat Mindestbeteiligungszahlen fest.

§ 7

Fächergliederungsplan

Die Gesamtstunden der einzelnen Studienfächer und deren Verteilung auf die einzelnen Studienabschnitte ergeben sich aus dem Fächergliederungsplan (Anlage 3).

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Die Art und die Anzahl der während der Fachstudien zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich aus der folgenden Übersicht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Studienfach	Grundstudium		Hauptstudium	
	Klausuren	Klausuren	Klausuren	sonstige Leistungsnachweise
Führungslehre	—	1	—	—
Einsatzlehre	1	1	1	1
Kriminalistik	1	1	1	1 (K)
Kriminologie	1 (K)	—	1 (K)	1 (K) / 1 (S)
Verkehrslehre	1 (S)	—	—	1 (S)
Staats- und Verfassungsrecht	1	1	—	—
Polizei-/Verwaltungsrecht	1	1	—	—
Straf-/Strafprozeß-/Zivil-/Ordnungswidrigkeitenrecht	1	1	—	—
Öffentliches Dienstrecht	—	1	—	—
Verkehrsrecht	—	—	1 (S)	—
Politikwissenschaft	1	—	—	1 ¹⁾ oder 1 ¹⁾
Soziologie	—	—	—	1 ¹⁾ oder 1 ¹⁾
Psychologie	1	—	—	1 ¹⁾ oder 1 ¹⁾
Pädagogik	—	—	—	1 ¹⁾

Studienfach	Grundstudium		Hauptstudium	
	Klausuren	Klausuren	Klausuren	sonstige Leistungsnachweise
Grundzüge der Statistik	—	1	—	—
Planungs- und Entscheidungstechniken	—	—	1 ¹⁾ , 2)	—
Haushalts- und Rechnungswesen	—	—	1	—
Informationstechnik	—	—	—	oder 1 ¹⁾ oder
Wirtschaftslehre	—	—	1 ¹⁾	oder
Englisch	—	—	1 ¹⁾	—

- (S) — für Studierende der Schutzpolizei
- (K) — für Studierende der Kriminalpolizei
- 1) — soweit im Rahmen der Wahlpflicht belegt
- 2) — bildet zusammen eine Fachnote

(2) Im Fach Pädagogik ist der sonstige Leistungsnachweis in Form einer Lehrprobe zu erbringen. Studierende, die ein Praktikum bei der Bereitschaftspolizei absolvieren, erbringen die Lehrprobe während dieses Praktikums.

(3) Im übrigen gibt der Lehrende zu Beginn eines Studienabschnitts bekannt, in welcher Form in seiner Lehrveranstaltung der sonstige Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(4) Die Dauer der Klausuren soll zwei Unterrichtsstunden nicht unter- und vier Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

§ 9

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Dauer und zeitliche Folge der einzelnen Ausbildungsstationen ergeben sich aus dem Rahmenablaufplan (Anlage 4).

(2) Die zeitliche Folge der in den Praktika ausgeführten Ausbildungsstationen kann innerhalb des jeweiligen Praktikums — bei den im Einführungspraktikum (EP) jeweils an erster Stelle ausgeführten Ausbildungsstationen jedoch nur im Ausnahmefall — aus organisatorischen Gründen geändert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Studienordnung ist

— nach zustimmender Stellungnahme der gemeinsamen Senate der Verwaltungsfachhochschulen Wiesbaden und Rotenburg am 8. Juni 1988 und 15. Dezember 1988 und

— nach Anhörung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden am 8. Juni 1989

vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden am 27. Juni 1989 beschlossen und in Anlage 1 (PolVR) auf Grund § 7 Abs. 8 VerwFVG am 21. März 1991 aktualisiert worden.

§ 8 und Anlage 1 („Politologie“ und „Wirtschaftslehre“) wurden im Genehmigungsverfahren vom Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten am 9. Juli 1991 verändert.

Wiesbaden, 27. August 1991

gez. Prof. E. Reitz
Fachbereichsleiter

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, 12. April 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**

IB 5 — 8 e 14 173
gez. Dr. Günther
Staatsminister
— Gült.-Verz. 322 —

Anlage 3
zur Studienordnung für die Ausbildung
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

Fächergliederungsplan

Studienfächer	Grundstudium I				Grundstudium II				Hauptstudium I				Hauptstudium II				Gesamtstd.			
	Std./Woche		Std./St.- Abschnitt		Std./Woche		Std./St.- Abschnitt		Std./Woche		Std./St.- Abschnitt		Std./Woche		Std./St.- Abschnitt		S	K		
	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K				
<u>Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften</u>																				
Führungslehre					{10x} 2		20			{19x} 2		38			{19x} 2		38		96	
Einsatzlehre	{10x} 3		75		{10x} 3		66			{10x} 3		48			{19x} 4		76		265	
	{ 9x} 5				{ 9x} 4					{ 9x} 2										
Kriminalistik	{19x} 4		76		{19x} 4	{19x} 6	76	116		{19x} 2	{19x} 4	38	76		{ 9x} 3	{ 9x} 5	47	105	257	371
														{10x} 4	{10x} 6				5 791	
Kriminologie	{10x} 3		30		{10x} 2	{19x} 2	20	38	--	{ 9x} 3	--	27		{19x} 2	{19x} 2	38	38	88	133	
Verkehrslehre	{ 9x} 3	--	27	--	{10x} 2	--	20	--	--	--	--	--		{19x} 2	--	38	--	45	--	
<u>Rechtswissenschaften</u>																				
Staats- u. Verfassungs- recht	{19x} 2		38	--	--	--	--	--		{19x} 2		38		{19x} 2		38			114	
Polizei-/Verwaltungs- recht	{19x} 3		57		{10x} 2		47			{19x} 3		57		{19x} 3		57			218	
					{ 9x} 3															
Straf-/Prozess-/Zivil-/ Ordnungswidrigkeiten	{19x} 3		57		{19x} 4		76			{19x} 3		57		{19x} 4		76			266	
Öffentl. Dienstrecht	--	--	--		{19x} 2		38			{19x} 3		57	--	--	--	--			95	
Verkehrsrecht	-- { 9x} 3	--	27	--	{ 9x} 4		36	--	--	{19x} 4	{ 6x} 2	76	12	--	--	--		112	39'	
<u>Sozial- u. Erziehungs- wissenschaften</u>																				
Politikwissenschaft	{10x} 2		28		{19x} 2		38			{ 9x} 3	1)			{10x} 2	1)		28		143	
											27									
Soziologie	{19x} 2		38	--	--	--	--	--		{ 9x} 3	1)			{10x} 2	1)				323	
Psychologie	{19x} 2		38		{10x} 2		47			{19x} 2	1)			{ 9x} 3	1)				140	
					{ 9x} 3							38					27			
Pädagogik					{10x} 3		30			{19x} 2	1)			{ 9x} 3	1)					
<u>Allgemeinwissenschafthl. Lehrgegenstände</u>																				
Methodik des Wissen- schaftlichen Arbeitens	{10x} 2			{ 9x} 3		47	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--			47	
Einführung in die EDV	--	--	--		{ 9x} 2		18	--	--	--	--	--	--	--	--	--			18	
Vortrags- und Verhand- lungstechnik	{19x} 2		38	--	--	--	--	--		--	--	--	--	--	--	--			38	
Grundzüge der Statistik	--	--	--	--	--	--	--	--		--	--	--		{ 9x} 3	1)					
Planungs- und Entscheidungstechnik	--	--	--	--	--	--	--	--		{ 9x} 3	1)								177	
Haush.-u. Rechnungswesen	--	--	--	--	--	--	--	--		{10x} 2	1)									
Informationstechnik	--	--	--	--	--	--	--	--		{ 9x} 3	1)			{ 9x} 3	1)		27		74	
										{10x} 2	1)									
Wirtschaftslehre	--	--	--	--	--	--	--	--		{ 9x} 3	1)			{ 9x} 3	1)					
										{10x} 2	1)									
Englisch	--	--	--	--	--	--	--	--		{ 9x} 3	1)			{ 9x} 3	1)					
										{10x} 2	1)									
Sport	{19x} 2		38		{19x} 2		38			{19x} 2		38		{19x} 3		57		171	171	
			579				570					5 559				559		5 2.267	5 2.267	
												K 560						K 2.268	K 2.268	

S = Beamte der Schutzpolizei
K = Beamte der Kriminalpolizei

Die Stunden der 20. Woche sind für zusätzliche Lehrveranstaltungen (z. B. zum Stoffausgleich für Ausfälle durch gesetzliche Feiertage, Klausuren, Zwischenprüfungen), die der 21./22. Woche im H II für Laufbahnprüfungen vorgesehen.

- 1) als Wahlpflichtfach mit den Alternativen Politikwissenschaft und Soziologie
2) als Wahlpflichtfach mit den Alternativen Psychologie und Pädagogik
3) als Wahlpflichtfächer mit den Alternativen
1. Statistik - Planungs- u. Entscheidungstechnik -,
Haushalts- u. Rechnungswesen
2. Informationstechnik
3. Wirtschaftslehre
4. Englisch

Anlage 4
zur Studienordnung für die Ausbildung des
gehobenen Polizeivollzugsdienstes

Rahmenablaufplan

Für aus dem mittleren Polizeivollzugsdienst aufsteigende Beamte wird die bisherige Dienstzeit als EP angerechnet.

EP 1)

Schutzpolizei

Polizeistation/-revier (Streifendienst)	Polizei- autobahn- station- Verkehrsdienst	Polizeistation/- revier (Ermittlungsdienst)
--	---	---

9 Wo. | 8 Wo. | 9 Wo.

Kriminalpolizei

Efko / KDD / ED (Sachbearbeitung)	Fachkommissariat/ Ermittlungsgruppe (Eigentumskriminalität)	Fachkommissariat/ Ermittlungsgruppe (Betrug, Fälschungsdel.)
--------------------------------------	---	--

8 Wo. | 9 Wo. | 9 Wo.

P I

Schutzpolizei

Polizei- -station/ -revier

4 Wo.

Kriminalpolizei

Fachkomm./ Ermittl.- gruppe

P II

Schutzpolizei

Polizeistation/- revier (Führungsfunktionen)	Bereitschafts- polizei	Kriminalstation/ Fachkomm.	HLKA
--	---------------------------	-------------------------------	------

9 Wo. | 8 Wo. | 8 Wo. | 2 Wo.

Kriminalpolizei

Efko / KDD (Führungsfunktionen)	Fachkommissariat/ Ermittlungsgruppe (Führungsfunktionen)	Polizeistation/- revier	HLKA
------------------------------------	--	----------------------------	------

Wasserschutzpolizei

Wasserschutzpolizei- amt -EG, GG/U (Sachbearbeitung/Füh- rungsfunktion)	Wasserschutzpolizei- station (Sachbearbeitung/Füh- rungsfunktion)	Kriminalstation/ Fachkomm. (Sachbearbeitung)	HLKA
---	--	--	------

8 Wo. | 8 Wo. | 9 Wo. | 2 Wo.

P III

Schutzpolizei

PP / PD (Schutzpolizeiabt.) Staatsanwaltschaft Beh. d. Gefahrenabwehr/Beh. u. Organ. mit Sicherheitsaufg.

4 Wo.

Kriminalpolizei

PP / PD (Kriminalpolizeiabt.) Beh. d. Gefahrenabwehr/Beh. u. Organ. mit Sicherheitsaufgaben
--

1)

371

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle Hessen (LBSt);

hier: Änderung des Aufgabenkatalogs

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und den obersten Landesbehörden wird der Aufgabenkatalog der LBSt vom 14. November 1983 (StAnz. S. 2321), geändert durch Erlaß vom 25. April 1989 (StAnz. S. 1281), mit Wirkung vom 1. Mai 1992 wie folgt geändert:

Ziff. 5 des Aufgabenkatalogs

Im letzten Absatz wird der Betrag „250,— DM“ durch den Betrag „750,— DM“ ersetzt.

Ziff. 7.2 Abs. 2 Nr. 1 des Aufgabenkatalogs

Im ersten Absatz tritt an die Stelle des Betrags „250,— DM“ der Betrag „750,— DM“.

Ich bitte, ab sofort hiernach zu verfahren.

Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin der Finanzen beteiligt worden.

Wiesbaden, 7. April 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1765 A — 1 — I A 2 a
— Gült.-Verz. 432 —
StAnz. 18/1992 S. 1066

372

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**Zuständigkeiten zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes**

Der Hessischen Landesbank, Girozentrale — Landestreuhandstelle Hessen —, Junghofstraße 16—28, 6000 Frankfurt am Main, wurden gemäß § 12 Abs. 2 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 218) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes vom 18. September 1991 (GVBl. I S. 307) mit Vertrag vom 4. Oktober 1991 folgende Aufgaben zum Vollzug des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes durch öffentlich-rechtliches Mandat übertragen:

1. die Entgegennahme der Erklärung des Abgabepflichtigen nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes,
2. die Schätzung der Abgabenhöhe nach § 5 Abs. 4 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes,
3. die Festsetzung der Abfallabgabe nach §§ 6 Abs. 1 und 16 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes,
4. die Befreiung von der Abgabe nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes,
5. Erhebung und Beitreibung der Abgabe nach dem Hessischen Sonderabfallabgabengesetz,
6. die Befreiung von der Vorauszahlung nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes,
7. die Festsetzung des Verspätungszuschlages nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes,
8. der Einsatz des Abgabenaufkommens für die in § 9 Abs. 1 Nr. 2—4 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes aufgeführten Verwendungszwecke (Bewilligungsverfahren) nach Maßgabe zu erlassender Richtlinien,
9. bezogen auf die vorgenannten Aufgaben: Vertretung des Landes in Verwaltungsstreitverfahren sowie Vornahme aller Rechtshandlungen und Maßnahmen, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Wiesbaden, 10. April 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
IV B 6 — 79 n 02.25

StAnz. 18/1992 S. 1066

373

Sanierung von mit „Kieselrot“ kontaminierten Flächen;

hier: Entsorgung belasteten Materials in die Untertagedeponie Herfa-Neurode

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 17. Oktober 1991 (StAnz. S. 2604)

Nach Bekanntwerden der Existenz von mit Dioxinen kontaminiertem „Kieselrot“ auf hessischen Sport-, Spiel- und sonstigen Plätzen und Flächen hatte ich die Hessische Industriemüll GmbH (HIM) als Träger der Sonderabfallentsorgung beauftragt, Dekontaminationsanlagen für die Entsorgung zu errichten und zu betreiben.

1. Die Suche der HIM nach geeigneten Technologien und (möglichst mobilen) Anlagen hat zwar zu einer Reihe von Angeboten, aber bedauerlicherweise bisher noch zu keiner kurzfristig realisierbaren Lösung des Problems geführt.
Der HIM ist weiterhin aufgegeben, so schnell wie möglich Dekontaminationskapazitäten zu schaffen. Die Entscheidung über die geeignete Technologie sollte von der HIM bis Ende April 1992 getroffen sein.
2. In Anbetracht der Schwierigkeiten einiger Gebietskörperschaften, Zwischenlager zur Verfügung zu stellen, erkläre ich mich — in Abweichung vom Gemeinsamen Erlaß vom 17. Oktober 1991 — bereit, in besonders dringenden Sanierungsfällen „Kieselrot“ in der Untertagedeponie Herfa-Neurode einlagern zu lassen.
3. Die in Ausnahmefällen zugelassene — und vermutlich endgültige — Ablagerung belasteten Materials stellt umweltpolitisch gegenüber der Dekontamination nur die „zweitbeste Lösung“ dar. Ich bitte deshalb, von dieser Möglichkeit nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen, zumal ich in Abstimmung mit dem Deponiebetreiber, der Kali + Salz AG, und der HIM ein nur begrenztes Kontingent für diese Einlagerungen festlegen werde.

Im Regelfall wird eine Entsorgung in die Untertagedeponie Herfa-Neurode mit höheren Kosten verbunden sein als eine Sanierung einschließlich der Zwischenlagerung und späteren Behandlung nach den Maßgaben des Bezugserrlasses, zumal die Einlagerung in die UTD Herfa-Neurode finanziell nicht gefördert werden kann.

Die Entscheidung, ob ein dringlicher Ausnahmefall vorliegt, hat die jeweils zuständige Gebietskörperschaft in eigener fachlicher und finanzieller Verantwortung zu treffen.

4. Die HIM als Träger der Sonderabfallentsorgung hat monatlich — erstmals zum Stichtag 30. Mai 1992 — über den Sachstand zu berichten.

Wiesbaden, 13. April 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
IV B 1 — 79 n 08.03.1 — 25/92
StAnz. 18/1992 S. 1066

374

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

im Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Andreas Roth (2. 3. 92), Udo-Matthias Speier (5. 3. 92), Sven Bergmann, Holger Rübsam (beide 6. 3. 92), Peter Freund, Gunter Pscheidt (beide 10. 3. 92), Thomas Michel (21. 3. 92), Bernd Homberger (28. 3. 92), Matthias Götz (3. 4. 92), die Kriminalobermeister/in Elmar Kotzam (3. 3. 92), Angelika Schöppllein (16. 3. 92), Polizeimeister Thomas Schmitt (14. 3. 92).

Frankfurt am Main, 13. April 1992

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3 — 8 b 06 07

StAnz. 18/1992 S. 1067

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu Professoren C4 (BaL) Alejandro Buchmann (24. 10. 91), Dr. Alois Loidl (7. 11. 91), Dr. Herbert Mayr (18. 11. 91), Dr. Herward Molek, sämtlich Technische Hochschule Darmstadt, (10. 12. 91), Dr. Stefan Schmitt-Rink (11. 11. 91), Dr. Joachim Wendorff, beide Philipps-Universität Marburg, (20. 12. 91), Dr. Dietmar Schmidtbleicher, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 11. 91), Dr. Paul Ferger, Justus-Liebig-Universität Gießen (23. 1. 92);

zu Professoren C3 (BaL) Dr. Jürgen Paschold (30. 9. 91), Dr. Ernst-Heinrich Rühl (1. 10. 91), Dr. Andreas Lenel, sämtlich Fachhochschule Wiesbaden, (12. 11. 91), Dr. Karl-Heinz Hübner (1. 5. 91), Dieter Lorenz, Alexander Popovici (beide 1. 10. 91), Joachim Sonntag, Hans-Jürgen Gerhardt, beide (1. 11. 91), sämtlich Fachhochschule Gießen-Friedberg, Henning Bendfeld (1. 9. 91), Dr. Peter Fischer (1. 10. 91), Dr. Werner Elben, Hans Gillmeister (beide 1. 11. 91), Dr. Dieter Dippel (1. 12. 91) sämtlich Fachhochschule Darmstadt;

zu Professoren/innen C2 (BaL) Dr. Angelika Ehrhardt-Kramer (1. 2. 91), Dr. Michael Stawicki, Dr. Karl-Heinz Witte (beide 1. 7. 91), Norbert Moest (1. 8. 91), Dr. Martin Plantholt, Dr. Tilmann Segler (beide 1. 10. 91), Dr. Friedrich Bartfelder, Dr. Norbert Lehwalter (beide 1. 1. 92), sämtlich Fachhochschule Wiesbaden, Dr. Klaus Schier (1. 7. 91), Dr. Otto Weitzel, Dr. Helmut Gebler (beide 1. 8. 91), Dr. Hellwig Geisse, Dr. Peter Czermak (beide 1. 10. 91), Dr. Hans-Rudolf Metz (29. 10. 91), Dr. Hartmut Bode (26. 11. 91), Dr. Manfred Merzel (5. 12. 91), Dr. Dietrich Juckenack (1. 1. 92), Dr. Hubert Jung (1. 3. 92), sämtlich Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dr. Michael Schlesinger (23. 10. 91), Dr. Hiltraud Schmidt-Waldherr (27. 11. 91), Dr. Elisabeth Leicht-Eckardt (16. 12. 91), sämtlich Fachhochschule Fulda, Klaus Hückelheim (8. 5. 91), Dr. Hans Georg Hubertus Reinke (1. 8. 91), Dr. Hannelore Reichardt (15. 10. 91), Dr. Siegfried Bergmann (8. 1. 92), sämtlich Fachhochschule Frankfurt, Dr. Albert Scherr (1. 7. 91), Dr. Jürgen Wiese (1. 9. 91), Dr. Ralph Stengler, Dr. Friedrich Groß (beide 1. 10. 91), Dr. Wolfgang Kolmer (14. 10. 91), Dr. Ulrike Teubner-Simon (19. 11. 91), Dr. Herwig Meyer (9. 12. 91), Dr. Stefan Kind (13. 12. 91), sämtlich Fachhochschule Darmstadt.

zu Wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ) Dr. Ulrich-Walter Gans (18. 12. 91), Dr. Wolfgang Forstreuter (30. 1. 92), Dr. Hans-Joachim Braune (26. 2. 92), Dr. Detlef Buttgerit (28. 2. 92), sämtlich Philipps-Universität Marburg, Dr. Gerald Dietrich (7. 11. 91), Dr. Gerhard Haidl (16. 11. 91), Dr. Wolfgang Burkard (29. 11. 91), Dr. Hans-Joachim Terpe (12. 12. 91), Dr. Christopher Weßelborg (1. 1. 92), Dr. Sven Schubert (2. 1. 92), Dr. Wolfgang Gohout (16. 1. 92), Reimund Schmidt-De Caluwe (17. 2. 92), Dr. Burkhard Brosig (19. 2. 92), Dr. Wilfried Laubach (14. 3. 92), sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Maritta Kühnert (1. 11. 91), Dr. Norbert Ulfig (17. 12. 91), Dr. Thomas Pfeiffer (30. 1. 92), Dr. Ronald Tetzlaff (26. 2. 92), sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Caroline Röhr (5. 11. 91), Dr. Jürgen Eichenauer-Herrmann (13. 3. 92), beide Technische Hochschule Darmstadt, Dr. Birgit Gaertner (11. 12. 91), Dr. Mehmet Cöhan (20. 1. 92), Dr. Klaus Lichtblau (20. 2. 92) sämtlich Gesamthochschule Kassel.

Wiesbaden, 10. April 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/19-1

StAnz. 18/1992 S. 1067

375

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ochsenemäul bei Rinderbügen“ vom 25. März 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen und der Erlenbruchwald südwestlich Rinderbügen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Ochsenemäul bei Rinderbügen“ besteht aus Flächen der Flur 5 der Gemarkung Rinderbügen der Stadt Büdingen im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 3,06 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet

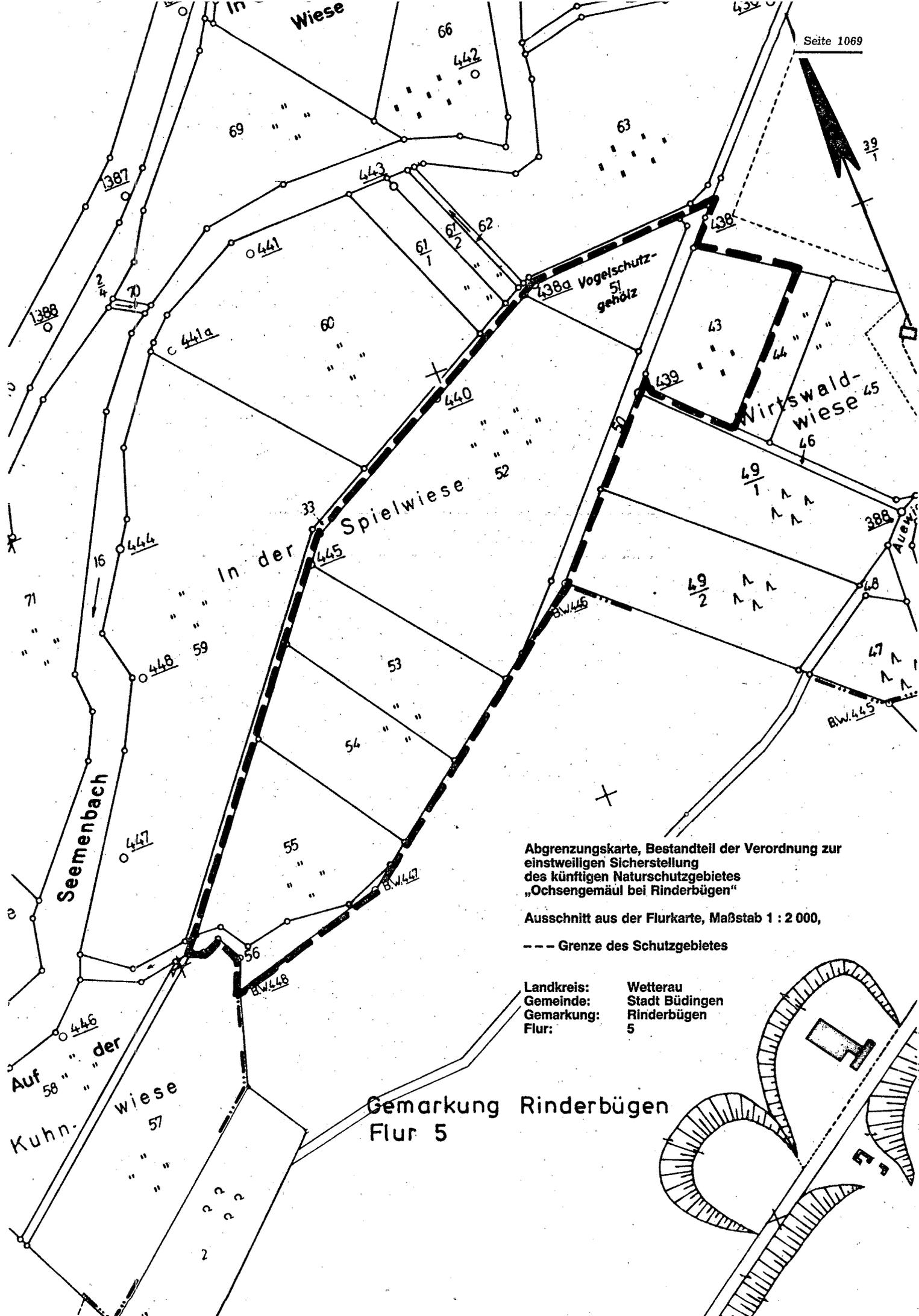
ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf



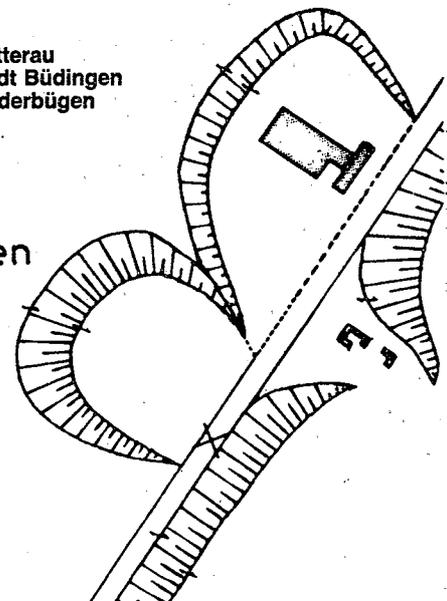
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ochsen gemäul bei Rinderbügen“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000,

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetterau
 Gemeinde: Stadt Büdingen
 Gemarkung: Rinderbügen
 Flur: 5

Gemarkung Rinderbügen
 Flur 5



4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen entgegen § 2 Nr. 4 beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet entgegen § 2 Nr. 7 betritt;

8. entgegen § 2 Nr. 8 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
9. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 2 Nr. 9 umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
10. Hunde entgegen § 2 Nr. 10 frei laufen läßt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Tiere weiden läßt.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), vor.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. März 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 18/1992 S. 1067

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt (UZwG) mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften. Von Kurt Meixner, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. 4., überarb. Aufl., 1992, 574 S., 58,— DM (ab 25 Expl. 52,— DM; ab 50 Expl. 48,— DM). Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01708-7

Der zuletzt in StAnz. 1991 S. 1422 besprochenen 3. Auflage des HSOG-Kommentars von Meixner, die im Oktober 1990 abgeschlossen war, mußte der Verlag bereits jetzt eine 4. Auflage folgen lassen; sicherlich ein Beweis dafür, daß der Kommentar bei dem potentiellen Benutzerkreis „voll angekommen“ ist. Die überarbeitete Neuauflage kommentiert einige offenbare Unrichtigkeiten und berücksichtigt bereits die inzwischen vom Gesetzgeber verkündeten Änderungen der §§ 6 Abs. 2 und 34 Abs. 2 Satz 4, die sich auf das Betreuungsverhältnis bei Minderjährigen beziehen (GVBl. 1992 I S. 66).

Im übrigen hält der Verfasser an der bewährten Konzeption fest, die Bestimmungen des HSOG vom 26. Juni 1990 ausführlich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur klar und verständlich zu erläutern. Eine übersichtliche Gliederung und die Einfügung von Fallbeispielen aus der polizeilichen Alltagspraxis ermöglichen es, den teilweise schwierigen Gesetzestext zu verstehen. Gegenstand der eingehenden Erläuterungen sind selbstverständlich auch die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im datenschutzrechtlichen Bereich, von der Befragung und Auskunftspflicht bis hin zur Erhebung personenbezogener Daten. Der Anhang zu den Erläuterungen besteht aus der Zuweisungs-Verordnung, der Organisations-Verordnung und der Prüffristen-Verordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des HSOG.

Der Kommentar zum HSOG stellt, insbesondere für den Praktiker, ein unverzichtbares Hilfsmittel zur richtigen Anwendung des HSOG dar. Er kann weiterhin uneingeschränkt empfohlen werden. Ltd. Ministerialrat Heinz-Martin Bayer

Umweltrecht in Mittel- und Osteuropa. Warschauer Gespräche zum Umweltrecht. Von Pawel Czechowski und Reinhard Hendlar (Hrsg.) 1992, 173 S., 48,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01643-9

Die Schrift enthält die aktualisierten Referate zum Stand des Umweltrechts in Polen, in der Tschechoslowakei, Ungarn, Österreich, der Schweiz, der ehemaligen Sowjetunion, der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland, die bei dem ersten „Warschauer Gespräch zum Umweltrecht“ vom 26. September bis 29. September 1989 gehalten worden sind.

Wenn die Schrift auch mit einiger Verspätung vorgelegt wird, so beeinträchtigt dies nicht ihren Wert, weil sie dem interessierten Leser einen schnellen Überblick über die bestehenden umweltrechtlichen Regelungen in den europäischen Ländern verschafft, die nicht Mitglied der EG sind. Von den am Umweltschutz Interessierten in der Bundesrepublik Deutschland wird zumeist nur das nationale und das EG-Recht beachtet. Die rechtlichen Instrumente der anderen europäischen Länder können aber durchaus für die Entwicklung neuer nationaler rechtlicher Instrumentarien von Interesse sein.

Wenn auch der praktische Umweltschutz in den osteuropäischen Ländern in den letzten Jahrzehnten grob vernachlässigt wurde, so sind doch einige Gedanken im dortigen Rechtssystem beachtenswert und können durchaus befruchtend wirken.

Interessant ist die Schrift auch für diejenigen, die für die Projektentwicklung oder Projektbegleitung in osteuropäischen Staaten oder in Österreich oder der Schweiz eingesetzt sind. Sie erhalten mit dieser Schrift einen kurzgefaßten Überblick über die zu beachtenden umweltrechtlichen Anforderungen.

Lesenswert sind im übrigen die Aufsätze zur Haftung für Umweltschäden und zum Umweltschutz im internationalen Recht. Ministerialrat Bernhard Heinz

Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst. Stand 1. Januar 1992, 24, 4 S., geb., DIN A4, 26,— DM. Verlag Hermann Luchterhand, 5450 Neuwied 1. ISBN 3-472-18592-9

Die Anpassung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (rückwirkend ab 1. Oktober 1991), die Neufestsetzung der Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. Januar 1992, die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten bei Auslandsreisen ab 1. Januar 1992 und die neue Ländergruppeneinteilung dürften den Verlag veranlaßt haben, die Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst zum Stand 1. Januar 1992 neu aufzulegen.

Der Vorspann zu dem Tabellenteil enthält neben einer Übersicht über die Entwicklung des Reisekostenrechts (Rechtsänderungen) eine knappe Zusammenfassung des Reisekostenrechts des Bundes. Diese Zusammenfassung kann naturgemäß nicht alle Probleme des Reisekostenrechts ausführlich behandeln, enthält aber doch eine recht aufschlußreiche Darstellung der Grundsätze des Reisekostenrechts. Sie erläutert beispielsweise die verschiedenen Arten der Reisekostenvergütung, gibt einen Überblick über die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld und geht auch auf die Problematik des Auslandstrennungsgeldes ein. Daneben werden Fragen der steuerlichen Behandlung von Reisekosten, auch soweit Dienst- bzw. Geschäftsreisen in das Ausland betroffen sind, behandelt. Der Tabellenteil beginnt mit einer Übersicht über die ab 1. Januar 1992 geltenden Höchst- und Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (einschließlich Pauschbeträge für Übernachtungskosten) bei Auslandsreisen. Sie ordnet jedem Land den entsprechenden Höchstbetrag zu und führt bei den Übernachtungskosten auch die bis 30. April 1991 und bis 30. Dezember 1991 geltenden Pauschbeträge auf. Danach folgt eine Übersicht über die von der jeweiligen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe abhängige Zuteilung zu den einzelnen Reisekostenstufen (§ 8 BRKG) und Zuordnung zu den jeweiligen Fahrzeugklassen (§ 5 BRKG, § 2 ARV). Anschließend werden die unterschiedlichen Sätze des (Teil) Tagegeldes sowie des Übernachtungsgeldes aufgelistet. Weitere Tabellen behandeln die Kürzung des Tagegeldes/Teiltagegeldes bei Bestellung von unentgeltlicher Verpflegung gemäß § 12 BRKG, die häusliche Ersparnis nach § 9 Abs. 6 BRKG, die Abfindung bei einem Krankenhausaufenthalt (§ 1 der Verordnung zu § 16 Abs. 2 BRKG) und die Wegstreckenentschädigung (§ 6 Abs. 1 BRKG, § 1 der Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG). Dabei werden nicht nur die Kürzungssätze angegeben, sondern auch der an den Dienstreisenden jeweils auszuzahlende Betrag. Nachdem in der Folge die Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder — bezogen auf die jeweiligen Länder — aufgelistet werden, wird der Listenteil mit Übersichten über die Ermäßigung/Kürzung des Auslandstage- und -übernachtungsgeldes bei Flug- und Schiffsreisen (§ 12 BRKG), die Abfindung bei Erkrankung während einer Auslandsdienstreise (§ 6 ARV) sowie die Wegstreckenentschädigung bei Auslandsreisen fortgesetzt. Das Werk endet schließlich mit Darstellungen des Trennungsgeldes. Die entsprechenden Tabellen enthalten Trennungseisegeld (§ 3 Abs. 1 TGV), Trennungstagegeld (§ 3 Abs. 2 TGV), die Kürzung des Trennungstagegeldes bzw. der Vergütung nach § 11 Abs. 1 BRKG wegen unentgeltlicher Verpflegung bzw. Unterkunft (§ 12 BRKG), die Kürzung des Trennungstagegeldes wegen eines Krankenhausaufenthalts bzw. eines Urlaubs usw. (§ 4 Abs. 1 TGV), das Inlandstrennungsgeld bei Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als 12 Stunden mit Anspruch auf Tagegeld nach § 4 Abs. 1 TGV sowie das Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 18. Dezember 1984.

Das Tabellenwerk bietet zusammen mit den schwerpunktmäßigen Erläuterungen im Vorspann und den Fußnotenhinweisen eine gute Arbeitshilfe. Insbesondere häufig mit der Festsetzung von Reisekosten bzw. Trennungsgeld befaßte Sachbearbeiter können aus den Tabellen schnell und ohne viel rechnen zu müssen, Kürzungs- bzw. Anrechnungsbeträge entnehmen. Für hessische Sachbearbeiter bieten die Tabellen allerdings keine ganz so große Arbeitshilfe, denn das hessische Reisekostenrecht weicht in Teilbereichen vom Bundesreisekostenrecht ab (z. B. bei der Anzahl der Reisekostenstufen).
Amtsrat Peter Höfner

Die neue TA-Luft. Aktuelle immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Anlagenbetreiber. Von Dr. Dieter Jost (Hrsg.), Loseblattsammlung, Erg. Liefg. Februar 1992, Grundwerk, ca. 4 000 S., 228,— DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing. ISBN 3-8111-4352-2

Die Ergänzungslieferung vom Februar 1992 erhöht die Seitenzahl des umfangreichen Werkes nicht, da etwa die gleiche Seitenzahl herauszunehmen ist. Das Stichwortverzeichnis wird komplett ausgetauscht.

Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden weitere Erläuterungen geliefert. Darin sind aktuelle Aussagen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) eingearbeitet. Z. B. werden die Voraussetzungen für die Genehmigung des vorzeitigen Beginns, der nach § 15 a BImSchG eine Ausnahmeregelung darstellt, erläutert. Mit der Novellierung des BImSchG 1989/90 sind in den §§ 44 und 47 Luftqualitätsziele gesetzlich verankert und in größerem Maße verbindlich geworden.

Zur 4. BImSchV, der Katalog-Verordnung der genehmigungsbedürftigen Anlagen wurden „Entscheidungshilfen“ zu Zweifelsfragen bei der Auslegung der Anlagenbezeichnungen u. a., die der Länderausschuß für Immissionsschutz erarbeitet hat, herausgegeben. Antworten werden z. B. auf folgende Fragen gegeben: Setzt die Forderung nach Betrieb „an demselben Ort“ in § 1 Abs. 1, 4 BImSchV voraus, daß bestimmte Betriebseinrichtungen mit dem Grund und Boden fest verbunden sein müssen? — Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit mehrere Anlagen eine gemeinsame Anlage bilden? — Bedeutet das in § 1 Abs. 1 genannte Kriterium des Betriebes einer Anlage während 6 Monate nach Inbetriebnahme den ununterbrochenen Betrieb während dieser Zeit?

Die Verordnung selbst ist in einem Punkt durch die Ergänzungslieferung nicht richtig wiedergegeben: In Teil 8 Kapitel 5.3.1.4 Seite 4 ist noch die Anlage Nr. 4. 11 abgedruckt. Dieser Anlagentyp — gentechnische Anlagen — ist bereits seit Juli 1990 durch das neue Gentechnikgesetz aus dem Anhang der 4. BImSchV gestrichen worden.

In Teil 3/52 wird über die Auslegung des Bundesumweltministeriums zur sogenannten „Freistellungsklausel für Altlasten“ informiert, die nach dem Umweltauflagengesetz möglich ist. Die Voraussetzungen und die Termine für Anträge werden dargestellt.

Zum Teil 5/3, TA-Luft, werden neue Erläuterungen zu krebserzeugenden Stoffen geliefert und über Forderungen der TA-Luft zur Emissionsbegrenzung krebserzeugender Stoffe und deren Immissionsbewertung informiert.

In Band 3 werden neue bzw. überarbeitete Vorschriften der Bundesländer eingearbeitet.
Gewerbedirektor Dr. Peter Reichelm

Sammlung fleischhygienischer Vorschriften. Von Dr. Eberhard Raschke. 42. Erg. Liefg., Stand November 1991, 184 S., 98,— DM; Gesamtwerk 56,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-7962-0316-7

Inhaltlich wird die Ergänzungslieferung von der Änderung der Fleischhygieneverordnung, der Änderung und Kodifizierung der Frischfleisch-Richtlinie und einer Richtlinie über die Gewährung von Ausnahmen von Hygienevorschriften für frisches Fleisch beherrscht.

Die Änderung der Fleischhygieneverordnung vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2066) hat zentral die Umsetzung der sogenannten RL „Hackfleisch“ (RL 88/657/EWG) vom 14. Dezember 1988 zum Inhalt. Die RL regelt den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Hackfleisch und Fleisch in Stücken von weniger als 100 Gramm. Voraussetzung ist, daß die Betriebe die an sie gestellten Anforderungen erfüllen und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Diese RL „Hackfleisch“ schließt nicht gefrorenes frisches Hackfleisch und Separatorfleisch vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus. Jedoch läßt die Fleischhygieneverordnung das Verbringen von gekühltem Hackfleisch bei höchstens +2 °C unter bestimmten Voraussetzungen und für gegebene Notwendigkeiten zu. Im übrigen greifen die Umsetzungen der Frischfleisch-Richtlinie, der Fleischhygiene-Richtlinie und der Rückstandskontroll-Richtlinie in die Änderung der Fleischhygieneverordnung massiv ein. Dies betrifft vor allem den Untersuchungsgang, die Beurteilung und die Zertifizierung von frischem Fleisch, das Verbringen und die Einfuhr von frischem Fleisch von erlegtem Haarwild sowie die Rahmenbedingungen für den sogenannten Nationalen Rückstandskontrollplan. Die Liste der Beurteilungswerte für Rückstände von Stoffen, für die keine Höchstmengen festgestellt worden sind (Anlage 6 FHV), wurde um wesentliche pharmakologisch-wirksame Stoffe, auf deren Rückstände überwacht wird, ergänzt (Sedativa, β -Agonisten, Antiparasitika). Der Beurteilung für Rückstände von Schadmetallen wurden die Richtwerte '90 ZEBES des BGA zugrunde gelegt. Auf wesentliche Änderungen in den Begriffsbestimmungen des § 2 FHV wird hingewiesen. Der Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) ist nunmehr auch auf Räume, die der Vorbereitung des Fleisches zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher dienen, ausgedehnt worden.

Die RL zur Änderung und Neufassung der RL 64/433/EWG hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Bestimmung auf die Gewinnung des Inverkehrbringens von frischem Fleisch ist ab 29. Juli 1991 beschlossen worden. Der maßgebliche Grund hierfür war, die Bedingungen und Voraussetzungen zur Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 zu schaffen. Es standen hierbei ökonomische Gründe im Vordergrund. Dies betraf die Fragen der Produktionsbegrenzen für mittelständische Alternativproduktion, die Auslaufristen für Freibankfleischbetriebe und Übergangsfristen für Schlacht- und Zerlegebetriebe über den 31. Dezember 1995 hinaus.

Von fachlichem Interesse ist, daß nur noch zwei Beurteilungsgrundsätze (tauglich, untauglich) zulässig sind. Auf die Änderungen der Beurteilung für Tuberkulose, Brucellose, Salmonellose und rückstandsbelastetes Fleisch wird hingewiesen. Mit der generellen Tauglichkeit von nicht kastrierten männlichen Schweinen bis 80 kg Tierkörpergewicht wird der Ebermäst Vorschub geleistet, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen für den Frischfleischverkauf.

Der Anwendungsbereich der neuen Frischfleisch-RL entspricht dem der FHV, mit Ausnahme der Hausschlachtung, die nach wie vor einzelstaatlich geregelt bleibt. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung Notschlachtung ist unter RL-Definition eine Krankschlachtung zu verstehen. Der ehemalige Begriff Notschlachtung im Fleischhygienerecht wird künftig sehr eng ausgelegt werden müssen und sich auf perakut verlaufende Ereignisse beschränken. Tauglich beurteiltes Fleisch aus diesen Gewinnungsbereichen darf nur lokal vermarktet oder dem Eigenbedarf zugeführt werden.

Den Betriebsinhabern oder seinen Vertretern sind betriebliche Eigenkontrollen, regelmäßige Stufenkontrollen der Einrichtungsgenstände, Arbeitsgeräte sowie der Ausrüstung, die Einhaltung eines hygienischen Betriebsablaufes und der Nachweise über die betriebseigenen Kontrollen auferlegt worden.

Für den amtlichen Tierarzt wurden neue Eingriffsmöglichkeiten geschaffen. Hierbei ist an einen konkreten Maßnahmenkatalog, auf den der amtliche Tierarzt sich gegenüber dem Rechtsunterworfenen berufen kann, konzipiert.

Durch die Festlegung auf die zweistufige Beurteilung „tauglich“/„untauglich“ entfiel eine Übernahme des Freibanksystems auf Gemeinschaftsebene. Als Ersatz wurde eine Beurteilungsstufe „tauglich nach Brauchbarmachung“ zusätzlich eingeführt, wobei die Brauchbarmachung nur im Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieb desselben Mitgliedstaates erfolgen darf.

Durch die RL über die Gewährung von zeitlichen inhaltlich begrenzten Ausnahmen von bestimmten Hygienevorschriften der RL 64/433/EWG wurden Übergangsregelungen begründet. Nach dem 31. Dezember 1992 gibt es nur noch

— EG-zugelassene Betriebe,

— zugelassene Betriebe mit geringer Produktion,

— nicht zugelassene Betriebe, denen eine Anpassungsfrist gewährt wird.

Es bleibt darauf hinzuweisen, daß die ärztliche Untersuchung des Betriebspersonals sich nach nationalem Recht (§§ 17, 18 des Bundesseuchengesetzes) richtet. Die jährliche Wiederholungsuntersuchung in den EG-Betrieben entfällt demnach.

Zukünftig darf in zugelassenen Zerlegungsbetrieben oder -räumen auch Fleisch von Gatterwild zerlegt werden, zeitlich getrennt auch Geflügelfleisch sowie Hauskaninchen und Fleisch von erlegtem Haarwild.

Die Änderungen der Frischfleisch-Richtlinien bedürfen noch der Umsetzung in nationales Recht. Insofern ist mit einer erneuten Änderung der Fleischhygiene-Verordnung zu rechnen.

Abschließend bleibt festzustellen, daß die horizontal und vertikal wirkenden Richtlinien das nationale Fleischhygienerecht zunehmend komplizieren, so daß für die nicht unmittelbar mit der Rechtsetzung befaßten Personen zunehmend Verständnisprobleme aufgeworfen werden.

Ltd. Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

Lehrbuch für Abwassertechnik und Gewässerschutz. Von em. o. Prof. Dr.-Ing. Franz Pöpel. Loseblattwerk, 6. Erg. Liefg., 166 S., 74,70 DM; Gesamtwerk, ca. 1 500 S., PVC-Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0010-7

Das Grundwerk des Lehrbuchs ist 1975 erschienen und inzwischen durch 6 Ergänzungslieferungen auf ca. 1 500 Seiten angewachsen. Teil I des Werkes enthält die naturwissenschaftlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen des Gewässerschutzes und der Abwassertechnik. In Teil II wird die Planung, der Bau, Betrieb und die Überwachung der Abwasseranlagen erläutert.

Die nun vorliegende 6. Ergänzungslieferung wurde von Prof. Dr. jur. Sauter, Stuttgart, bearbeitet und umfaßt einen Grundriß des Abwasserrechts.

Nach einem historischen Überblick wird einleitend die heutige Rechtslage mit den Verknüpfungen zum internationalen und supranationalen Wasserrecht sowie den Beziehungen zu anderen verwaltungsrechtlichen Normen, insbesondere Baurecht und Abfallrecht einschließlich Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht, dargestellt. In weiteren Abschnitten werden im einzelnen die rechtlich relevanten Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigung und Gewässerbenutzung, die qualitativen Anforderungen, die Emissions- und Immissionsstandards der Gewässerbewirtschaftung sowie das Anforderungsniveau nach den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem „Stand der Technik“ erläutert. Die Verantwortung des Abwasserbeseitigungspflichtigen wird durch Gegenüberstellung des Verursacherprinzips und des Gemeinlastprinzips sowie im einzelnen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten dargelegt. Als wichtigste Nutzanwendung der Verursacherprinzips werden schließlich die Zielsetzung und Entstehung der Abwasserabgabe sowie deren gesetzestechnischer Vollzug erklärt, wobei auch wesentliche Probleme und Einwände diskutiert werden. Im Anhang sind Auszüge des Wasserhaushaltsgesetzes und der Länderwassergesetze von Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, ferner das Abwasserabgabengesetz sowie die Abwassererkundungsverordnung mit der Rahmen-Abwasserabgabenvorschrift abgedruckt.

Der „Grundriß des Abwasserrechts“ nimmt als einziger verwaltungsrechtlicher Beitrag im Lehrbuch eine herausgehobene Stellung ein. Abwasserbeseitigungsanlagen wurden zwar seit mehr als 100 Jahren in aller Welt errichtet, aber oft nur mit wenig Nutzen, wenn die Schmutzlast nur mangelhaft oder gar nicht abgebaut, sondern lediglich in andere Abwasserschwerpunkte verlagert wurde. Erst nachdem mit der 4. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 1976 verbindliche Mindeststandards für die Abwasserreinigung und eine Reihe weiterer Regelungs- und Planungsinstrumente für den Gewässerschutz eingeführt worden sind, wird in Deutschland seit knapp zwei Jahrzehnten der Bau von Abwasseranlagen zielgerichtet und am Gewässerzustand nachprüfbar erfolgreich betrieben. Es ist deshalb notwendig, daß sich die mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Abwasseranlagen betrauten Ingenieure nicht nur mit den naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen, sondern ebenso intensiv mit den abwasserrechtlichen Bestimmungen vertraut machen, die ihnen zwingend vorgegeben sind. Durch den „Grundriß“ wird dieser Bereich in dem Lehrbuch nunmehr gut ausgefüllt.

In seiner Diktion bewegt sich der „Grundriß“ auf einer mittleren Linie zwischen Lehrbuch und Gesetzeskommentar. Für einen juristisch nicht vorgebildeten Ingenieur wäre es oft nützlicher, wenn er weniger „Kommentar“ und mehr „Lehrbuch“ zu studieren hätte. Als Beispiel sei der zentralistisch-föderalistische Streit zwischen Bund und Ländern um die Vollkompetenz oder Rahmenkompetenz genannt, der im Rahmen eines technischen Lehrbuchs von geringem Interesse ist. Dagegen wäre es sehr nützlich, wenn die Umsetzung der Abwasser-Rechtsnormen über Verwaltungsvorschriften in konkrete Planungen des Gewässerschutzes ausführlicher erläutert würden, beispielsweise die Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen (§ 18 a WHG), Reinhaltungsordnungen (§ 27 WHG), Bewirtschaftungsplänen (§ 36 b WHG) und in Verbindung damit Sinn und Ziel der Emissions- und Immissionsbetrachtungen. Manche dieser Planungen mögen aus der Sicht von Bundesländern mit weit fortgeschrittenem Ausbau der Abwasseranlagen nicht mehr wichtig sein. In den neuen Bundesländern besteht darin jedenfalls ein erheblicher Nachholbedarf, um optimale Grundlagen für die anstehenden Bauplanungen zu schaffen. Ebenso wichtig wie diese Ergänzungen ist jedoch die Veröffentlichung der noch fehlenden Hauptabschnitte des I. Teils „Biologische Abwasserreinigung“, „Gewässerschutz“ und „Schlammbehandlung“ sowie die dazugehörigen Abschnitte 1, 4, 5 und 7 des II. Teils.

Ministerialrat a. D. Dipl.-Ing. Helmut Duda

Erbrecht. Grundzüge mit Fällen und Kontrollfragen. Von Prof. Dr. Dieter Leipold, 9., neubearb. Aufl., 1990, IX, 300 S., 34,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-145846-X

Mit nahezu gleichgebliebener Seitenzahl ist die neunte Auflage des erbrechtlichen Studienbuches von Leipold erschienen. Als neu hervorzuheben ist, daß das im Lehrbuch abgehandelte Erbrecht des BGB nunmehr das Erbrecht des gesamten wiedervereinten Deutschland ist. Erfreulich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen Leipolds zu den sich für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1976 — Geltung des neuen Erbrechts im ZGB der ehemaligen DDR — und dem 3. Oktober 1990 — Ablösung des ZGB durch das BGB — ergebenden Rechtsfragen.

Hinsichtlich der insbesondere auf den mit Erbrecht befaßten Praktiker zukommenden Abgrenzungsprobleme bietet das Studienbuch einen Überblick, der zusammen mit den ausführlichen Vertiefungshinweisen eine wertvolle Einführung in das anzuwendende Recht gibt. Durch die gewohnte Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung ermöglicht Leipold auch Studenten einen Zugang zu dieser für den Anfänger nicht ganz einfachen Materie.

Eingearbeitet sind in die Neuauflage die aktuelle Rechtsprechung und die hinzugekommene Literatur. Zudem findet die durch das Betreuungsgesetz ab 1. Januar 1992 geänderte Rechtslage, soweit erforderlich, Berücksichtigung, so bei den Ausführungen zur Testierfähigkeit und zum Erbverzicht.

Ansonsten hält Leipold an der bewährten Kombination von Text, Fällen und Fragen fest und berücksichtigt damit weiterhin die lerntechnischen Bedürfnisse des Studenten, dem zusätzlich durch den für den Umfang des Lehrbuchs niedrigen Preis ein Anreiz gegeben wird, es für seinen persönlichen Gebrauch zu erwerben.

Richterin am Amtsgericht Karin Schäfer

Das neue Beamtenversorgungsrecht. Kleines Lexikon versorgungsrechtlicher Begriffe — Einführung in das Beamtenversorgungsrecht — Kommentar — Weitergeltendes Recht. Von Ruppert/Geiser, 2., überarb. Aufl., 1992, 320 S., DIN A5, kart., 24,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg. ISBN 3-8029-1420-1

Seit dem 1. Januar 1992 ist das neue Beamtenversorgungsgesetz in Kraft. Für die Beamten in Bund, Ländern und Gemeinden sind damit einschneidende Änderungen im Versorgungsrecht verbunden. Es ist deshalb besonders wichtig, sich neu zu informieren. Denn nur dann ist es möglich, alle Vorteile zu nutzen.

Die vorliegende zweite, überarbeitete, Auflage ist ein zuverlässiger Ratgeber für jeden, der sich mit dem Beamtenversorgungsrecht auseinandersetzen muß.

Gegliedert ist das Buch in:

- Abkürzungsverzeichnis
- Kleines Lexikon versorgungsrechtlicher Begriffe
- Einführung in das neue Beamtenversorgungsrecht 1992
- Grundzüge des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtenVG)
- Text und Kommentar Beamtenversorgungsgesetz
- Weitergeltende Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der vor dem BeamtenVG 1992 geltenden Fassung
- Stichwortverzeichnis

Die klaren und allgemeinverständlichen Erläuterungen in diesem Buch sind besonders hervorzuheben. Es ist übersichtlich gegliedert. Besonders erfreulich ist, daß die Verfasser im Kommentarteil dieses Buches reichlich Hinweise auf die jeweilige Rechtsprechung gegeben haben.

Oberamtsrat Karl Heinz Schmid

Taschenbuch für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen 1992. Herausgegeben vom Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) im Deutschen Beamtenbund. Bearbeitet von Amtsrat a. D. Gerhard Schröder, Ehrevors. des BRH, mit einem Vorwort des Bundesvorsitzenden des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) Martin Wurm. 1992, 576 S., geb., kart., 21,60 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg. ISBN 3-8029-1351-5

Die neueste Ausgabe des seit Jahren bewährten Taschenbuches ist wieder für alle Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen interessant, lehrreich und informativ. Dieses Taschenbuch ist ein Ratgeber für die Bereiche

- Besoldungs- und Versorgungsrecht
- Rentenrecht
- Steuerrecht
- beamtenrechtliche Krankenfürsorge
- Kriegsoferversorgung
- Sozialhilfe
- Zahlung einer Leistung für Kindererziehung
- Übergangsrecht für die neuen Bundesländer

Der neue Jahrgang des Taschenbuches enthält wieder eine reiche Auswahl von Beiträgen, die ganz auf die Belange der ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebenen zugeschnitten sind.

So wird im Abschnitt „Besoldungs- und Versorgungsrecht“ besonders auf die Wiedergabe des ab 1. Januar 1992 in wesentlichen Punkten geänderten Beamtenversorgungsgesetzes eingegangen. Ein Aufsatz hierzu gibt Aufschluß über die wichtigsten Änderungen und deren Bedeutung für die vorhandenen Versorgungsempfänger.

Im Abschnitt „Rentenrecht“ ist insbesondere die ausführliche Darstellung der am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenreform mit allen wissenschaftlichen Einzelheiten hervorzuheben. Diese Darstellung wird ergänzt durch einen Aufsatz über die Möglichkeiten des Hinzuverdienstes.

Der Teil „Steuerrecht“ befaßt sich mit dem immer dringender werdenden Handlungsbedarf für die Neuregelung der Pensionsbesteuerung, und in „Beamtenrechtliche Krankenfürsorge“ wird u. a. auf die Hundert-Prozent-Grenze im Beihilferecht eingegangen.

Außerdem erfahren die Berechtigten Wissenswertes über die Kriegsoferversorgung, die Sozialhilfe und über das sogenannte Babygeld.

Den älteren Bürgern in den neuen Bundesländern ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. In „Übergangsrecht für die neuen Bundesländer“ werden ausführlich die Mietreform und das Sonderwohngeld behandelt. Auf die Suspension des Art. 131 GG wird ebenso eingegangen wie auf die Rentenüberleitung für das Beitrittsgebiet. Ein Ratgeber-ABC verschafft Überblick über die wichtigsten Begriffe.

Wie bereits die vorherigen Ausgaben enthält auch dieses Taschenbuch die Satzung und den Organisationsaufbau des BRH sowie die Entschlüsse des BRH-Bundesvorstandes des Jahres 1991. Außerdem sind noch die BRH-Anträge an den DBB-Bundesvertretertag 1991 enthalten.

Weitere Fachaufsätze runden das Bild dieses informativen Ratgebers ab. Was hier an Wissen, Ratschlägen und Anregungen für ältere Menschen geboten wird, geht über das hinaus, was sich in dem relativ niedrigen Kaufpreis niederschlägt.

Oberamtsrat Karl Heinz Schmid

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 4. MAI 1992

Nr. 18

Güterrechtsregister

1556

GR 300 — Veränderung — 16. 4. 1992: Herr Gerhard Nagel, geboren am 10. 7. 1936, dessen Ehefrau Brunhilde Nagel geb. Müll, geboren am 2. 5. 1939, beide wohnhaft Marburger Straße 06, 6320 Alsfeld. Durch Vertrag vom 28. November 1991 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6320 Alsfeld, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

1557

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg

8 GR 801 — 15. 4. 1992: Die Eheleute Robert Joseph Micheau, geb. 23. 9. 1966, und Maren Luck-Micheau geb. Luck, geb. 21. 9. 1968, beide wohnhaft Pöllnitzstraße 6, 6107 Reinheim, haben durch Vertrag vom 28. Februar 1992 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung an vereinbart.

8 GR 802 — 15. 4. 1992: Die Eheleute Gisbert Lothar Porkhofer, geb. 3. 7. 1936, und Ingrid Reinhard geb. Reinhard, geb. 12. 3. 1950, beide wohnhaft Alte Gartenstraße 27, 6112 Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 6. Januar 1992 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

8 GR 803 — 15. 4. 1992: Die Eheleute Nutrettin Konakci, geb. 1. 12. 1952, und Seriban Konakci geb. Altintas, geb. 1. 1. 1951, beide wohnhaft Im Erloch 1, 6113 Babenhausen, haben durch Vertrag vom 28. Februar 1992 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

8 GR 804 — 15. 4. 1992: Die Eheleute Georg Vogel, geb. 19. 11. 1963, und Petra Vogel geb. Kogler, geb. 11. 7. 1968, beide wohnhaft Untergasse 1, 6114 Groß-Umstadt-Kleestadt, haben durch Vertrag vom 27. Februar 1992 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 15. 4. 1992 **Amtsgericht**

1558

1 GR 425 A — Neueintragung — 8. 4. 1992: Die Eheleute Fischhaupt, Achim und Fischhaupt, Sabine, geb. Hasecke, beide wohnhaft Korbacher Straße 26, 3546 Vöhl-Dorfitter, haben durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1992 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 8. 4. 1992 **Amtsgericht**

1559

GR 453 — Neueintragung — 14. 4. 1992: Eheleute Karl Heinz Moos und Anita Moos geb. Wükenhefer, beide wohnhaft Andreasstraße 60 in 6840 Lampertheim. Der Ehemann Karl Heinz Moos hat die Berechtigung der Ehefrau Anita Moos geb. Wükenhefer, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6840 Lampertheim, 15. 4. 1992 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1560

4 VR 673 — Neueintragung — 13. 4. 1992: Gesellschaft zur Erforschung historischer Führungsschichten, Bensheim.

6140 Bensheim, 15. 4. 1992 **Amtsgericht**

1561

VR 604 — Neueintragung — 13. 4. 1992: Freundeskreis für Afrika e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 13. 4. 1992 **Amtsgericht**

1562

VR 605 — Neueintragung — 13. 4. 1992: Reit- und Fahrverein Angelburg und Umgebung e. V., Angelburg.

3560 Biedenkopf, 13. 4. 1992 **Amtsgericht**

1563

VR 212 — Neueintragung — 16. 4. 1992: Gewerbering Butzbach-Nieder-Weisel, Sitz: Butzbach-Nieder-Weisel.

6308 Butzbach, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

1564

VR 801 — Neueintragung — 15. 4. 1992: Frischluft Kreisverband Wetterau, christlich-demokratischer Jugend- und Familienverband, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 15. 4. 1992 **Amtsgericht**

1565

VR 802 — Neueintragung — 21. 4. 1992: 1. Großkaliber-Schützenverein 1990 Friedberg-Fauerbach, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 21. 4. 1992 **Amtsgericht**

1566

VR 784 — Neueintragung — 23. 3. 1992: Eintracht Frankfurt Fan-Club Barbarossa e. V. in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 23. 3. 1992 **Amtsgericht**

1567

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 892 — 16. 4. 1992: Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland Kreisverband Groß-Gerau e. V. (VCD Kreisverband Groß-Gerau), Groß-Gerau.

6 VR 893 — 16. 4. 1992: Gesangverein Männerquartett 1893 Crumstadt e. V., Riedstadt-Crumstadt.

6 VR 894 — 16. 4. 1992: Heimat- und Geschichtsverein Stockstadt am Rhein e. V., Stockstadt.

6080 Groß-Gerau, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

1568

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeismar

VR 353 — 30. 3. 1992: Förderverein der Gesamtschule Bad Karlshafen e. V., Sitz: Bad Karlshafen.

VR 354 — 13. 4. 1992: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Grebenstein e. V., Sitz: Grebenstein.

3520 Hofgeismar, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

1569

VR 351 — Neueintragung — 14. 4. 1992: a) Golf-Club-Eichelsdorf e. V., b) 6478 Nidda-Eichelsdorf.

6478 Nidda, 14. 4. 1992 **Amtsgericht**

1570

VR 352 — Neueintragung — 14. 4. 1992: a) Freiwillige Feuerwehr Ranstadt e. V., b) 6479 Ranstadt 1.

6478 Nidda, 14. 4. 1992 **Amtsgericht**

1571

VR 353 — Neueintragung — 14. 4. 1992: a) Kultur- und Sportverein 1928 Bingenheim e. V., b) Echzell-Bingenheim.

6478 Nidda, 14. 4. 1992 **Amtsgericht**

1572

VR 1339 — Neueintragung — 16. 4. 1992: Lichtenauer Fußball Club (LFC) Türkiyemspor e. V. in Hessisch Lichtenau.

3430 Witzenhausen, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

1573

VR 1340 — Neueintragung — 16. 4. 1992: Verein zur Förderung der Agrar- und Lebenskultur in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

Liquidationen

1574

MPS Marken- und Produktschutz GmbH Kriminalistischer Fachdienst zur Bekämpfung von Markenpiraterie, Am Waldgraben 27, 6000 Frankfurt am Main.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 9. 4. 1992

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

1575

4 N 15/92: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma H + P Moden, Inhaber Herbert Paar, Schwalbacher Straße

24, 6208 Bad Schwalbach 3, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen. Das am 4. März 1992 erlassene Veräußerungsverbot ist daher aufgehoben worden.

6208 Bad Schwalbach, 13. 4. 1992

Amtsgericht

1576

3 N 22/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Anneliese Theresia Gerlach geb. Lellmann, geboren am 16. 11. 1929 in Frankfurt am Main, dort verstorben am 30. 3. 1988, mit letztem Wohnsitz An den Steinern II in 6470 Büdingen, Stadtteil Düdelsheim, verwitwet, deutsch, Erblaserin, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 12. Mai 1992, 13.30 Uhr, Raum 30, I. Stock, Mühltorstraße 5.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 1 611,81 DM Vergütung, 14% Umsatzsteuer.

6470 Büdingen, 14. 4. 1992

Amtsgericht

1577

3 N 36/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W + W Kinderausstattung Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rheingaustraße 15, 6110 Dieburg, weiteres Geschäftslokal: Am Roßmarkt 33, 8750 Aschaffenburg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, 26. Mai 1992, 14.30 Uhr, Raum 386, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1, 6110 Dieburg.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters 23 266,77 DM Vergütung, 414,96 DM Auslagen. Zugunsten des Sequesters 16 478,98 DM Vergütung und 198,36 DM Auslagen.

6110 Dieburg, 13. 2. 1992

Amtsgericht

1578

3 N 36/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W + W Kinderausstattungen Handelsgesellschaft mbH, Rheinstraße 15, 6110 Dieburg, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 73 128,84 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen treten. Aus dem Massebestand zu berücksichtigen sind noch die restlichen festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 205,— DM der Rangklasse I, 34 958,87 DM der Rangklasse II, 998,50 DM der Rangklasse III sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 199 917,52 DM.

6000 Frankfurt am Main, 21. 4. 1992

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

1579

81 N 608/91: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 20. 4. 1991 verstorbenen Frau Rosemarie Bajuk, zuletzt wohnhaft gewesen Günthersburgallee 59,

6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 4 594,93 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 092,31 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1992

Die Konkursverwalterin
Elke Knecht

1580

81 N 730/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 5. 1989 verstorbenen Rodewald Rudi Post, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Elsheimer Straße 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

24. Juni 1992, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 45 600,— DM,
 - b) Auslagen: 136,80 DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 8. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

1581

81 N 361/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Gert J. Allendorf, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Allendorf Investment, Bruchfeldstraße 42, 6000 Frankfurt am Main 71, mit weiterem Betriebssitz Emser Straße 54, 6200 Wiesbaden, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung der Gläubiger zur Festsetzung der den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütung anberaumt auf den

2. Juni 1992, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer 19.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 118 738,30 DM
- nebst 16 623,36 DM Mehrwertsteuer bzw. Steuerausgleich,
- b) Auslagen: 2 200,— DM
- nebst 308,— DM Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 10. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

1582

81 N 253/92: Über das Vermögen der Rohrflex GmbH Rohrleitungsbau-Stahlbau-Industriemontage, Scheidswaldstraße 33, 6000 Frankfurt am Main 60, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Branko Horvaticek, wird heute, am 10. April 1992, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 21. Mai 1992, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am 2. Juli 1992, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juni 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

1583

N 6/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Martha Friedrich, Mühlental 10, 6313 Homberg/Ohm, Inhaberin der Firma Karl Friedrich, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 49 984,84 DM.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

- a) noch später bekanntwerdende Masse-schulden/-kosten,
- b) Barauslagen und die Restvergütung des Konkursverwalters,
- c) die Gerichtskosten,
- d) Kosten für eventuelle Prüfung der Schlußrechnung,
- e) die Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I/1 52 625,82 DM zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, 6320 Alsfeld, unter dem Az. N 6/88 zur Einsichtnahme niedergelegt.

6360 Friedberg (Hessen) 1, 9. 1. 1992

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

1584

N 14/92: Über das Vermögen der Firma Eiphac Rohstoffe für pharmazeutische und chemische Produkte mbH, Hagebuttenweg 7, 6350 Bad Nauheim 4, vertreten durch die Geschäftsführer Jochen Willy Rieger und Martina Perpelitz, ist am Montag, dem 13. April 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Leister, Alicestraße 2, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1992 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Donnerstag, 4. Juni 1992, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Donnerstag, 25. Juni 1992, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. Mai 1992 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 4. 1992

Amtsgericht

1585

N 24/91: Der Beschluß des Amtsgerichts Gelnhausen vom 18. März 1992, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reifen Knabe GmbH, Altenmittlauer Straße 2, 6463 Freigericht 1, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Knabe, ebenda, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Landgerichts Hanau vom 6. April 1992 aufgehoben worden. Die Termine vom 29. April 1992 und 25. Mai 1992 sind aufgehoben.

6460 Gelnhausen, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

1586

24 N 84/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Übernacht-Express Paketdienst GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Reddington (AG Groß-Gerau HRB 2605), Neben dem Mühlweg 20-30, 6094 Bischofsheim, ist eine Gläubigerversammlung bestimmt auf den

26. Mai 1992, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Zimmer 151.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Entscheidung der Gläubigerversammlung über einen Vergleichsabschluß.

6080 Groß-Gerau, 15. 4. 1992 **Amtsgericht**

1587

24 N 6/92: Über das Vermögen der Firma **SBS Gebäudeservice GmbH, Kelsterbacher Straße 27 a, 6082 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Beck, Hauptstraße 9, 6531 Schöneberg, ist am 21. April 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Diplomvolkswirt Günter Wagner, Mainz.

Konkursforderungen sind bis 10. Juli 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

9. Juni 1992, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

28. Juli 1992, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11-13, Raum 151, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushängend oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1992 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 21. 4. 1992 **Amtsgericht**

1588

65 N 74/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Volkman GmbH & Co. Straßenbau Service KG**, vertreten durch die Volkman GmbH, diese vertreten durch den Notgeschäftsführer Werner Sippel, Am Sälzerhof 2, 3500 Kassel, HRA 9005 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 21. Mai 1992, 10.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081.

3500 Kassel, 6. 4. 1992 **Amtsgericht, Abt. 65**

1589

65 N 132/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rodiek Textilhandels-gesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Rodiek, Wilhelmsstraße 19, 3500 Kassel, HRB 4447 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters; Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis; Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Donnerstag, 4. Juni 1992, 8.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 59 006,96 DM, seine Auslagen auf 4 000,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 4. 1992 **Amtsgericht, Abt. 65**

1590

62 N 246/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Georg Kapahl, Hünfeldstraße 4, W-6200 Wiesbaden**, wird mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 13. 4. 1992 **Amtsgericht**

1591

62 N 172/91: Konkursantragsverfahren betreffend **Baudekoration Heinz Rösch GmbH, Adelheidstraße 83, W-6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Rösch, ebenda.

Der Schuldnerin ist am 13. April 1992 verboden worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 15. 4. 1992 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-

Bereits vollständig
kommentiert

WIEGAND Kommentar zum Bundeserziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattwerk, z. Z. ca. 700 Seiten, Format DIN A5, 124,- DM
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- **WER** hat Anspruch auf Erziehungsgeld?
- **IST** Erziehungsgeld einkommensabhängig?
- **WIE** steht es mit dem Kündigungsschutz?
- **WELCHE** Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?
- **WELCHES** Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?
- **NACH** welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH · Marktplatz 13 · 6200 Wiesbaden

dert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1592

3 K 37/91: Die im Grundbuch von Rhoden, Band 63, Blatt 1873, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rhoden, Flur 20, Flurstück 64/7, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Schloßberg 5, Größe 8,75 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rhoden, Flur 20, Flurstück 64/8, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Schloßberg 5, Größe 4,64 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Juni 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Fingerhut.

Der Wert der Grundstücke ist als wirtschaftliche Einheit nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 10. 4. 1992 **Amtsgericht**

1593

K 52/91: Das im Grundbuch von Kerspenhausen, Band 22, Blatt 693, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kerspenhausen, Flur 10, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Langer Weg 1, Größe 2,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Gruska.

Wert nach § 74 a ZVG: 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 3. 4. 1992 **Amtsgericht**

1594

8 K 29/90: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 19, Blatt 884, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 262/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 106, Größe 5,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. August 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, 2. Ebene, Sitzungssaal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Johanna Meier geb. Kaminski, ge-

boren am 12. 4. 1953, Hauptstraße 106, Karben 3.

Beschlagnahmedatum: 7. Juli 1990.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 4. 1992 **Amtsgericht**

1595

8 K 2/91: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 38, Blatt 1732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 451/24, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg 1, Größe 3,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, 2. Ebene, Sitzungssaal 3, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 b) 3 a) Horst Wagner, geboren am 28. 9. 1939, Dornbachstraße 81, 6370 Oberursel,

2 c) 3 b) Eva Marie Profanter geb. Wagner, verstorben am 27. 9. 1990, — in Erbengemeinschaft —.

Beschlagnahme des Verfahrens: 20. Februar 1991.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 4. 1992 **Amtsgericht**

1596

K 6/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 141, Blatt 4180, Lieg.-B.-Nr. 442,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Brunnenstraße 30, Größe 2,42 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Brunnenstraße 30, Größe 1,29 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 222, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Brunnenstraße 28, Größe 2,31 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1992, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Berg, Charlotte, geborene Stracke, geboren am 2. 3. 1933, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 und 3 auf 530 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 19 000,— DM,

Zubehör (Gaststätteninventar) auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 9. 4. 1992 **Amtsgericht**

1597

3 K 41/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 32, Blatt 1412, halber Miteigentumsanteil an

dem Wohnungseigentum: 15,8/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Nr. 2/75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11, 13, 15, 17, 19, 21, Größe 74,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links, im Aufteilungsplan -Siedlerstraße 17- mit Nr. 5 bezeichnet,

soll am Montag, dem 6. Juli 1992, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Skibbe, Helmut, 6366 Wölfersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 14. 4. 1992 **Amtsgericht**

1598

61 K 30/90: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 266, Blatt 10 573, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 5, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße 35 und 37, Größe 17,40 Ar,

soll am Montag, dem 21. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 b) Uwe Christel-Seifarth in Darmstadt, — zu einem Viertel —,

5 a) Curt-Robert Christel in Darmstadt,

b) Uwe Christel-Seifarth in Darmstadt,

c) Cerstin Manuela Christel in Darmstadt,

zu 5 a)–c) — in Erbengemeinschaft zu drei Vierteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 478 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 4. 1992 **Amtsgericht**

1599

61 K 56/91: Der im WE-Grundbuch von Griesheim, Band 195, Blatt 8961, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 6,4515 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 42/40, Hof- und Gebäudefläche, Eulerweg 1, 2, 3, 4, 5, Größe 110,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan, Block A, mit Haus V, Nr. V, 9 bezeichneten Wohnung,

soll am Montag, dem 1. Juli 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Seegebarth, Darmstadt-Arheilgen.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 4. 1992 **Amtsgericht**

1600

3 K 10/91: Der im Grundbuch von Münster, Blatt 5760, eingetragene Grundbesitz,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den
Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem
BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Ifd. Nr. 5, Münster, Flur 18, Flurstück 230/2, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße, Größe 1,68 Ar,

Ifd. Nr. 6, Münster, Flur 18, Flurstück 230/3, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße, Größe 1,03 Ar,

Ifd. Nr. 7, Münster, Flur 18, Flurstück 230/4, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße, Größe 1,04 Ar,

Ifd. Nr. 8, Münster, Flur 18, Flurstück 230/5, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße, Größe 1,04 Ar,

Ifd. Nr. 9, Münster, Flur 18, Flurstück 230/6, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße, Größe 1,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1992, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bernhard Wesp, Rödermark-Messenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
155 000,— DM für Parzelle 230/2;
165 000,— DM für Parzelle 230/3;
36 000,— DM für Parzelle 230/4;
36 000,— DM für Parzelle 230/5 und
60 000,— DM für Parzelle 230/6.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 4. 1992 **Amtsgericht**

1601

3 K 69/90: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 55, Blatt 1999, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 12, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Bernstal 6, Größe 4,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Schäfer und Sibylla Schäfer geb. Bremer, Bernstal 6, 3446 Meinhard-Grebendorf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 8. 4. 1992 **Amtsgericht**

1602

3 K 60/91: Das im Grundbuch von Sontra, Band 134, Blatt 3957, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 16, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenauer Straße 11, Größe 5,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1992, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Frank, Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 8. 4. 1992 **Amtsgericht**

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

1603

84 K 105/91: Das im Grundbuch-Bezirk Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 78, Blatt 2239, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 20, Flurstück 16/30, Hof- und Gebäudefläche, Crufterstraße 11 a, Größe 2,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Georges und Claudine Sellier in 6239 Kriftel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

1604

84 K 224/91: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 66, Blatt 1886, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 3,067/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 1,

Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Gebäude- und Freifläche — Ver-

kehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Gebäude- und Freifläche — Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche — Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Größe insgesamt 116,71 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 186 des Aufteilungsplans nebst einem Garageeinstellplatz und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1701—1885, 1887—2032),

soll am Freitag, dem 17. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1991 (Versteigerungsvermerk):

1) Dr. Otto Gensecke, Tielterstraße 3, 6080 Groß-Gerau, — zur Hälfte —,

2) a) Dr. Otto Gensecke, Tielterstraße 3, 6080 Groß-Gerau,

b) Frau Josefin Gensecke, Kalkkreuthstraße 17, 1000 Berlin 30,

c) Frau Carolin Gensecke, Lortzingstraße 35, 6100 Darmstadt-Wixhausen, zu 2) a) bis c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 400,— DM (86 200,— DM für die ideelle Hälfte des Herrn Dr. Gensecke und 86 200,— DM für die ideelle Hälfte der Erbengemeinschaft).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

1605

84 K 148/91: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberzwehren, Band 87, Blatt 2 485, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 167/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 9, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Waranwiesen 10, Größe 9,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts mit Keller-raum Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. 3. 1989;

soll am Donnerstag, dem 6. August 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottbrath, Johannes, genannt Hans, Tegernsee.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

1606

64 K 149/91: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberzwehren, Band 87, Blatt 2 486, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 167/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 9, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Waranwiesen 10, Größe 9,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Obergeschoß links mit Keller-raum Nr. 3, K 3 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. 3. 1989;

soll am Donnerstag, dem 6. August 1992, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottbrath, Johannes, genannt Hans, Tegernsee.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

1607

9 K 50/91: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 143, Blatt 5085,

lfd. Nr. 1: 264/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 29, Flurstück 39/6, Parkplatz, Wiesenweg, Größe 3,66 Ar,

Flur 29, Flurstück 39/9, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 41—45, Größe 69,78 Ar,

Flur 29, Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 41—45, Größe 4,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 127 des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 14. Juli 1992, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Angela Vogel in 7123 Sachsenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

96 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

1608

7 K 105/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dehm, Band 33, Blatt 1085,

Flur 37, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 26, Größe 8,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1992, 14.00 Uhr, Raum 31, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Sonner, Wolfgang Christmann, Sylvia Enders und Angelika Kilian, — in Erbengemeinschaft —

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM für EFH mit ca. 229 qm WF; Bj. 1976; Doppelgarage; sehr gute und ruhige Lage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 4. 1992

Amtsgericht

1609

7 K 102/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erbach, Band 78, Blatt 2501,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 10, Größe 1,13 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1992, 10.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralf Volker Kura, geb. 23. 4. 1960, in Bad Camberg, Hopfenstraße 14 a.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 000,— DM für Wohngebäude; sep. Lager und Zwischenbau (Bj. 1900, seit 1980 umfangreich modernisiert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 4. 1992

Amtsgericht

1610

7 K 103/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 163, Blatt 5001: 149/1 000 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 I BGB vereinigten Grundstück in Limburg,

a) Flur 22, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 20, Größe 17,77 Ar,

b) Flur 22, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 22, Größe 15,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Laden Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 7. Juli 1992, 14.00 Uhr, Raum 31, I. OG, im Gerichtsgebäude A, Amtsgericht Limburg, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Thüroff, Otmar, geb. 20. 3. 1954, 8649 Wallenfels,

b) Thüroff, Harald, geb. 7. 11. 1960, 8674 Naila,

c) Stöckert, Hans, geb. 5. 3. 1953, 8649 Wallenfels,

d) TTS Kapitalanlagen-Vertriebs-GmbH, Kronach,

e) Stöckert + Thüroff GmbH, Kronach, zu a) bis e) — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 502 000,—DM für Sondereigentum an einer Ladenfläche nebst Ladenkeller und Sondernutzung an einem Pkw-Abstellplatz (Ladenfläche ca. 900 qm; Kellerfläche ca. 210 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 4. 1992

Amtsgericht

1611

7 K 47/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 115, Blatt 3588,

Flur 25, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Salzgasse 11, Größe 0,55 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1992, 8.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Lange, Schwickershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,—DM (Fachwerkhaus im historischen Stadtkern der Limburger Altstadt, Bj. um 1600; grundlegend saniert und ausgebaut; Wohn- und Ladenfläche insgesamt ca. 120 qm).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 4. 1992

Amtsgericht

1612

7 K 96/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 155, Blatt 4760,

Flur 54, Flurstück 127/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Fleckenberg, Größe 138,26 Ar, soll am Freitag, dem 10. Juli 1992, 10.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kadir Misiroglu, z. Z. unbekanntes Aufenthalt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 421 000,—DM für das Grundstück nebst Baulichkeiten (Fleischverarbeitungsbetrieb mit Verwaltungsgebäude und Penthouse-Wohnung; Gesamt-Nutz/Wohnfläche ca. 1 730 qm) und 128 670,—DM für das Inventar.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 4. 1992

Amtsgericht

1613

7 K 16/90: Die im Grundbuch von Ronhausen, Band 10, Blatt 285, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronhausen, Flur 3, Flurstück 13, Grünland, Die Teichwiese, Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ronhausen, Flur 1, Flurstück 8/1, Grünland, Auf der Pfingstweide, Größe 14,57 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Juni 1992, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Macholl, Auf der Körnerwiese 15, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 4 100,—DM,

lfd. Nr. 2 auf 4 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 4. 1992

Amtsgericht

1614

7 K 55/91: Das im Grundbuch von Bürgeln, Band 24, Blatt 852, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgeln, Flur 3, Flurstück 67/1, Ackerland, Das Betziesdorfer Feld, Größe 24,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Michel, Marburger Straße 32, 3553 Cölbe-Bürgeln.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 300,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 4. 1992

Amtsgericht

1615

7 K 10/89: Das im Grundbuch von Hachborn, Band 35, Blatt 921, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hachborn, Flur 10, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, im Dorf, Größe 19,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Juli 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Lebrecht, Hachborner Straße 36, 3557 Ebsdorfergrund.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 9. 4. 1992

Amtsgericht

1616

8 K 40/90: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 44, Blatt 1276, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pappelallee 2, Größe 5,68 Ar,

soll am Montag, dem 22. Juni 1992, 10.00

Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Seifried, Erwin,

b) Ehefrau Hannelore Seifried geb. Franke, in Runkel-Steeden, jetzt in: Merenberg, Pappelallee 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 278 990,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 10. 4. 1992

Amtsgericht

1617

61 K 58/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 728, Blatt 36 113, eingetragene Grundeigentum, 10 292/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 117, Flurstück 39/4, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 62, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und Keller Nr. 3,

soll am Montag, dem 5. Juli 1992, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Walther in W-6450 Hanau 7.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 4. 1992

Amtsgericht

1618

61 K 53/90: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 214, Blatt 5811, eingetragene herrenlose Grundeigentum, Gemarkung Dotzheim, Flur 11,

Flurstück 1290, Wasserfläche, Der Mühlbach, Größe 2,57 Ar,

Flurstück 1292, Hof, Weilburger Tal 1—3, Größe 0,56 Ar,

Flurstück 1226/1, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Tal 1—3, Größe 22,82 Ar,

Flurstück 1228/2, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Tal 1—3, Größe 3,84 Ar,

Flurstück 1291/2, Bach, Der Mühlbach, Größe 2,10 Ar,

Flurstück 1291/1, Gehölz, Der Mühlberg, Größe 10,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Juli 1992, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metallkapselabrik Loos & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

830 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 4. 1992

Amtsgericht

1619

61 K 61/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 423, Blatt 10 744, eingetragene Grundeigentum, 536/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Biebrich, Flur 14, Flurstück 118/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 130, Größe 4,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß nebst Keller Nr. K 14,

soll am Donnerstag, dem 30. Juli 1992, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vincenzo Rendina, Moritzstraße 64, W-6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 4. 1992 **Amtsgericht**

1620

3 K 18/91: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 102, Blatt 3365, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Großalmerode, Flur 36, Flurstück 182/5, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Häger-Straße 41, Größe 0,44 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen,

Walburger Straße 38, I. Stock, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Höller, Wickenrode, Ringenkühler Straße 27, 3506 Helsa,

b) Monika Höller, Wickenrode, Ringenkühler Straße 27, 3506 Helsa.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 14. 4. 1992 **Amtsgericht**

1621

3 K 3/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 28, Blatt 1134, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberelsungen, Flur 13, Flurstück 73, Grünland, Am Wolfersweg, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur 6, Flurstück 94/3, Ackerland, Im Rohrfeld, Größe 115,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberelsungen, Flur 6, Flurstück 93/3, Weg, Im Rohrfeld, Größe 5,49 Ar,

— Gemeindennutzenanteil an Artikel 293 —, lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberelsungen, Flur

15, Flurstück 69/1, Ackerland, In den Wiesen, Größe 4,20 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1992, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Viereck, August, Wingesterz 4, Zierenberg-Oberelsungen, — zur Hälfte —,

b) I. Viereck, August, Wingesterz 4, Zierenberg-Oberelsungen,

II. Viereck, Heinrich, Wingesterz 4, Zierenberg-Oberelsungen,

III. Viereck, Wolfgang, Quellenhof, Wolfhagen-Viesebeck,

IV. Viereck, Hartmuth, Wingesterz 4, Zierenberg-Oberelsungen,

zu b) I. bis IV. — zur anderen Hälfte in Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 400,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 19 700,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 1 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 31. 3. 1992 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

Flughafen

Frankfurt/Main AG

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 102/92/H: Umbau Busgates B 50—59, Gepäckförderanlagen

Zur Ausführung kommen:

Lieferung, Montage und Installation von Gepäckförderanlagen für Passagiergepäck im Check-In-Bereich, bestehend aus 7 Aufgabee-/Wiegebändern, 7 Fluggepäckwaagen, 7 Einschleusbändern und 8 Förderbändern.

Gurtbreite der Förderbänder 1 000 mm, Bandlänge insgesamt ca. 65 m inkl. 5 St. Hubtüren über den Förderbändern als Fassadenabschluss.

Kostenbeteiligung: 60,00 DM

Vorgesehene Ausführungszeit: 44. KW 1992 bis 45. KW 1993

Submissionstermin: Mitte Juni 1992.

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 88 18

Nr. Ö 104/92/H: Glasfaser für Tankdienstgebäude, Schwachstromarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 150 m LWL-Außenkabel

ca. 1 600 m LWL-Einfaserkabel

ca. 240 St. Stecker

1 St. Verteiler

ca. 100 St. Mittelteile

ca. 80 St. Jumping Cables

Kostenbeteiligung: 45,00 DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Juli 1992

Submissionstermin: Mitte Juni 1992

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-6 61 17

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 15. Mai 1992.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o.g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Der Betrag wird nicht erstattet.

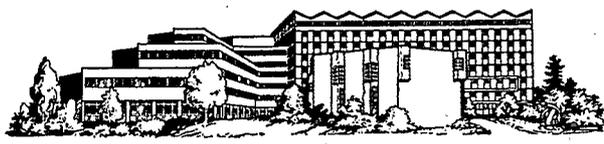
Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 22. April 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG
Ausschreibung und Aufträge

Stellenausschreibungen

Landratsamt
Groß-Gerau



Die Kreisverwaltung Groß-Gerau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Volljuristen/Volljuristin

für das Rechtsamt/Allgemeine Verwaltung.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für die Zeit der Abordnung der derzeitigen Stelleninhaberin (Richterin kraft Auftrages) bis 31. Januar 1993. Auf Grund ihrer zu erwartenden endgültigen Versetzung wird im Falle der Bewährung bereits jetzt die unbefristete Weiterbeschäftigung in Aussicht gestellt.

Wir erwarten:

- gute juristische Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,
- die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten,
- Einsatzbereitschaft und sicheres Auftreten,
- Kenntnisse im Bereich allgemeiner Verwaltungspraxis,
- den Einsatz eines eigenen Pkw für Dienstreisen.

Wir bieten:

- tarifgerechte Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT II,
- zu ggf. Zeit die Übernahme in das Beamtenverhältnis,
- die üblichen sozialen Leistungen im öffentlichen Dienst,
- gleitende Arbeitszeit,
- verbilligtes Mittagessen in der eigenen Kantine,
- privateigene Anerkennung des Pkw,
- u. a. m.

Der Kreis Groß-Gerau strebt an, den Frauenanteil auch in Funktionsstellen zu erhöhen. Deshalb werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, Ausbildungs-, Arbeitsgemeinschafts- und Stationszeugnissen werden bis 29. Mai 1992 erbeten an:

Kreisausschuß Hauptverwaltung, 6080 Groß-Gerau
Landratsamt, Tel. 06152/12270 + 12362

Main-Taunus-Kreis

Der Main-Taunus-Kreis sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Bauamt

a) Abteilung Bauaufsicht

eine Diplom-Ingenieurin bzw. einen Diplom-Ingenieur

der Fachrichtung Hochbau
nach Vergütungsgruppe III BAT
sowie

eine Diplom-Ingenieurin bzw. einen Diplom-Ingenieur

der Fachrichtung Hochbau
mit 50% der tariflichen Arbeitszeit
nach Vergütungsgruppe III BAT

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Abschließende Bearbeitung von Bauanträgen einschl. Befreiungsbescheiden mit Überprüfung und Abstimmung der fachbehördlichen Stellungnahmen und gemeindlichem Einvernehmen
- Prüfung einfacher statischer Berechnungen Gebührenzone I
- Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen
- Anordnungen zur Gefahrenabwehr
- Bauberatung
- Stellungnahmen in Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren

b) Abteilung Hochbau

eine Diplom-Ingenieurin bzw. einen Diplom-Ingenieur

der Fachrichtung Hochbau
nach Vergütungsgruppe III BAT

Das Aufgabengebiet umfaßt:

Selbständige Bearbeitung und Projektbegleitung für Neubauten, Umbauten und Erweiterungsmaßnahmen der Kliniken des Main-Taunus-Kreises sowie anderer kreiseigener Gebäude mit Koordination von Finanzfragen dieser Baumaßnahmen.

Gesucht werden qualifizierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit umfangreichen Kenntnissen hinsichtlich Planung und Bauausführung mit Verantwortungsbewußtsein, Eigeninitiative und Verhandlungsgeschick. EDV-Kenntnisse sind wünschenswert.

Der Main-Taunus-Kreis strebt an, den Frauenanteil in diesem Beruf/dieser Funktion zu erhöhen, deshalb sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Beschäftigungsnachweisen sowie einem Lichtbild aus neuerer Zeit werden bis zum 15. Mai 1992 erbeten an den



MAIN
TAUNUS
KREIS

Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
- Personalamt -
Am Kreishaushaus 1-5
6238 Hofheim am Taunus

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Die Stelle

der Direktorin oder des Direktors

des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung in Wiesbaden

(Besoldungsgruppe B 3)

ist so bald wie möglich neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung gehören die umfassende geowissenschaftliche Landeserkundung durch bodenkundliche, geologische, hydrogeologische, rohstoffgeologische, ingenieurgeologische, geochemische und geophysikalische Kartierung sowie insbesondere die Beratung der Landesregierung und nachgeordneter Dienststellen in allen geowissenschaftlichen Fragestellungen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende fachlich-wissenschaftlichen Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Geowissenschaften,
- nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation,
- langjährige Erfahrungen in der Forschung und der angewandten Geologie, möglichst auch in Verbindung mit Aufgaben des Umweltschutzes.

Sie sollen in der Lage sein, im Rahmen der von der Landesregierung vorgegebenen Ziele und erkennbarer neuer Aufgabefelder die vorhandenen personellen und sachlichen Mittel optimal einzusetzen und die Dienststelle in allen Bereichen weiterzuentwickeln.

Neben der fachlichen Kompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit zur Führung und Motivation von 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich. Erfahrungen in entsprechenden leitenden Positionen sind deshalb erwünscht.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten – Personalreferat –,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.**



In der Gemeinde Söhrewald

Landkreis Kassel, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1992 die Stelle der/des Hauptamtlichen:

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen, da der jetzige Amtsinhaber beabsichtigt, in ein anderes Amt zu wechseln.

Söhrewald ist eine aufstrebende Gemeinde mit gegenwärtig ca. 4 950 Einwohnern. Sie besteht aus den drei Ortsteilen Welle-
rode, Wattenbach und Eiterhagen und liegt ca. 13 km von Kassel in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewußte und charaktervolle Persönlichkeit mit guten organisatorischen Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie einschlägigen Kenntnissen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG. Eine Anhebung nach A 15 ist absehbar. Es wird erwartet, daß der/die künftige Bürgermeister/in den Wohnsitz in der Gemeinde Söhrewald nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und etwaigen Referenzen werden unter Angabe des frühestmöglichen Dienstantrittes bis zum 30. Mai 1992 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Gerhard Werner,
Steinweg 20, 3501 Söhrewald 1.**

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.



Im Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ist mit sofortiger Wirkung in der Präsidialabteilung – Hauptsachgebiet Personalangelegenheiten (P II) – die Planstelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

auf dem Gebiet des Tarifrechts für Angestellte und Arbeiter

– Besoldungsgruppe A 9 BBO – (Inspektor/in)

zu besetzen.

Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) erfüllen.

Erwartet werden Eigeninitiative, Organisationsgeschick sowie Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Erfahrungen in der Personalverwaltung sind erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an das

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Friedrich-Ebert-Anlage 11, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Fremdmündliche Informationen werden unter Tel.-Nr. 0 69/ 29 98 09-30 oder 34 erteilt.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung



Bei der Stadt Eppstein

ist zum 1. Januar 1993 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters der Stadtkasse

– Vergütungsgruppe IV a BAT/
Besoldungsgruppe A 11 BBesG –

neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Gesucht wird ein/e engagierte/r verantwortungsbewußte/r Mitarbeiter/in, welche über gute Fachkenntnisse im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der EDV verfügt.

Im Einsatz ist das DV-Verfahren Finanzwesen des KGRZ Wiesbaden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Eppstein, Personalstelle,
Hauptstraße 99, 6239 Eppstein.**



Im Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

wird zum 1. Oktober 1992 für die Abteilung Wohnungswirtschaft ein/eine

Referent/Referentin

gesucht. Zu seinen/ihren Aufgaben wird im weitesten Sinne die Sicherung und Pflege des Wohnungsbestandes gehören. Das Referat ist neu eingerichtet und bedarf einer dynamischen Persönlichkeit.

Erwartet werden Bewerbungen von Volljuristen, die in der Lage sind, Gesetze und Verordnungen zu konzipieren. Volks- und wohnungswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektor/in). Weiterer Aufstieg ist im Rahmen des Stellenplans bei Bewährung möglich.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausgabe zu richten an das

**Personalreferat I 2 des Hessischen Ministeriums
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1–3, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin

die Leiterin/den Leiter unserer Personalabteilung

da der derzeitige Stelleninhaber eine andere verantwortungsvolle Position innerhalb der Sparkassenorganisation angenommen hat.

Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber die Absolvierung der Sparkassenfachprüfung oder eine andere vergleichbare Ausbildung.

Daneben sind fundierte Kenntnisse im Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuer- und öffentlichem Dienstrecht (BAT, Beihilferecht, Hess. Beamtengesetz) Voraussetzung.

Aufgabenschwerpunkte sind

- Grundsatzfragen der Personalarbeit
- Personalplanung, -förderung und -entwicklung
- Personalbetreuung und -beschaffung
- Weiterentwicklung, Einführung und Steuerung zeitgemäßer Personalführungsinstrumente (qualitative Personalplanung, Beurteilungswesen)
- Organisation der Aus- und Weiterbildung
- Grundsatzplanung von betrieblichen Weiterbildungs- und Verkaufstrainingkonzeptionen

Das vielseitige und anspruchsvolle Aufgabengebiet erfordert neben mehrjähriger Berufspraxis im Personalwesen ein hohes Maß an Zielstrebigkeit, Eigeninitiative sowie die Befähigung, mit Menschen umzugehen.

Wir bieten je nach Berufserfahrung und Qualifikation eine Vergütung bis Vergütungsgruppe I a BAT. Zusätzlich gewähren wir weitere freiwillige Sozialleistungen. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Unsere Sparkasse beschäftigt in 51 Geschäftsstellen einschließlich der Auszubildenden 695 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unser Geschäftsvolumen beträgt über 3,5 Milliarden DM. Die Kreisstadt Groß-Gerau liegt in unmittelbarer Nähe der Erholungsgebiete Odenwald, Taunus und Spessart. Alle weiterführenden Schulen befinden sich am Ort.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Mai 1992 an den
**Vorstand der KREISSPARKASSE GROSS-GERAU,
Postfach 14 62, 6080 Groß-Gerau.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 18 vom 4. Mai 1992 beträgt 24 Seiten.